

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

3. Auflage

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen
und Finanzen

Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen
und Finanzen

Markus O. Robold
Stephan Schmitz
Christian Berthold

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen
Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

Herausgegeben vom Berufsbildungswerk
der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e.V.

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Oktober 2018

Vorbemerkung

Die Fachwirliteratur „Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden“ enthält am Ende eines jeden Kapitels „Aufgaben zur Selbstüberprüfung“. Sie sollen den Lernenden einen Anreiz geben, sich zur Vertiefung der Lerninhalte Antworten auf zentrale Fragestellungen eines Kapitels noch einmal selbstständig zu erarbeiten.

Aufgrund vieler Nachfragen veröffentlichen wir Lösungshinweise zu den Aufgaben zur Selbstüberprüfung. Sie enthalten keine zusätzlichen Informationen und dürfen auch nicht als einzig mögliche Musterlösung verstanden werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben und Lösungen zur Selbstüberprüfung nicht um simulierte Prüfungsaufgaben handelt.

Das Berufsbild „Geprüfte/-r Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen“ ist auf den Erwerb von Handlungskompetenz ausgerichtet. Die bundeseinheitlichen Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer enthalten deshalb auch situationsgebundene Fragen, in denen nicht nur die Wiedergabe von Wissen, sondern auch das Erkennen von Zusammenhängen und die Formulierung von Problemlösungen gefordert ist.

Diese Kompetenzen werden im Unterricht der regionalen Berufsbildungswerke der Versicherungswirtschaft bzw. im Rahmen des Fernlehrgangs der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) vermittelt. Herausgeber und Redaktion empfehlen deshalb zur Prüfungsvorbereitung mit Nachdruck die Wahrnehmung dieser Bildungsangebote, für die das reine Selbststudium kein Ersatz sein kann.

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 – Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung	1
Kapitel 2 – Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen	8
Kapitel 3 – Regeln der Annahmepolitik im Hinblick auf die betrieblichen und vertrieblichen Auswirkungen	29
Kapitel 4 – Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse	37
Kapitel 5 – Prozess der Markteinführung neuer Produkte, Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte	47

Kapitel 1 – Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung

1. Die Combined Ratio ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung einzelner Versicherungssparten in der Sach- und Transportversicherung. Erläutern Sie, was unter dieser Kennzahl zu verstehen ist.

Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote) bezeichnet in der Versicherungswirtschaft das Verhältnis von Aufwendungen für Versicherungsbetrieb und Versicherungsleistungen zu abgegrenzten Prämien. Je niedriger die Schaden-Kosten-Quote ist, desto profitabler arbeitet das Unternehmen. Die Schaden-Kosten-Quote ist somit eine wichtige Kennzahl für die Rentabilität eines Versicherungsbestandes.

Überschreitet die Combined Ratio den Wert von 100 Prozent, so stellt dies für das versicherungstechnische Ergebnis ein Alarmzeichen dar.

2. Führen Sie vier derzeit politisch relevante Themen an, die Auswirkungen auf die Sach- und Transportversicherung haben.

Auswirkungen auf die Sach- und Transportversicherung haben:

- Wirtschaftskrise und wirtschaftliches Umfeld
- Aufsichtsreform (VAG)
- Klima, Energie, Solarförderung

3. Erläutern Sie, inwieweit sich der anhaltende demografische Wandel auf die Sachversicherung privater Risiken auswirkt.

Auf die Hausratversicherung wird sich der Rückgang der Bevölkerung dahingehend auswirken, dass in den kommenden Jahren die Zahl der potenziellen Kunden zurückgeht. Darüber hinaus werden die folgenden Trends Auswirkungen auf die Hausratversicherung haben:

- der Wandel in den Lebensformen (z. B. Anstieg der Singlehaushalte und verstärkte Mobilität),
- die Zunahme an Vermögenswerten,
- die Nachfrage nach größeren Wohnflächen,
- die Verbindung von Wohnen und Arbeiten, da immer mehr Menschen von zu Hause aus arbeiten.

Im Bereich der Wohngebäudeversicherung wird der Rückgang der Bevölkerung einen Rückgang der Neubaunachfrage nach sich ziehen. Der GDV vermutet, dass ab 2030 folgende Entwicklungen eintreten:

- rückläufige Neubauaktivitäten,
- der Anstieg von Rückbau- und Modernisierungsmaßnahmen (Stichwort erneuerbare Energien),
- der Trend zu kleinen Immobilieneinheiten.

4. Die Proximus Versicherung AG möchte sich in der Sach- und Transportversicherung auf bestimmte Wirtschaftszweige spezialisieren. Sie sind beauftragt, zur Entscheidungsfindung, neben der Einteilung nach den Rechtsformen, eine Aufteilung der Wirtschaftszweige möglicher Kundengruppen vorzunehmen. Nennen Sie fünf Wirtschaftszweige, die Sie für dieses Vorhaben geeignet halten. Begründen Sie Ihre Wahl.

• *Land- und Forstwirtschaft*

Die Landwirtschaft ist eine unverzichtbare Branche, da sie die Ernährung der Bevölkerung sicherstellt. Einige Versicherer haben gezielt neue Versicherungsangebote für die Agrarwirtschaft formuliert, mit denen sie z. B. auf die Veränderungen durch neue Technologien in der Land- und Forstwirtschaft reagieren.

• *Energieversorgung*

Die Energieversorgung ist eines der zentralen Themen der Zukunft. Der Markt wächst und wird sich in den nächsten Jahren durch neue Technologien weiter verändern. Neue Versicherungsprodukte für die Sparte Energieversorgung können für die Erzeuger- und Verbraucherseite angeboten werden.

• *Baugewerbe*

Das Baugewerbe nimmt nach wie vor einen großen Stellenwert ein. Im Wohnungsbau erleben wir derzeit einen Aufschwung, der durch spezifische Angebote der Versicherungswirtschaft begleitet werden muss. Kennzeichen für die Wiederbelebung des Wohnungsbaus ist die momentan stattfindende Flucht in „Betonwerte“.

• *Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen*

Kraftfahrzeuge bleiben in den nächsten 20 bis 30 Jahren der Wirtschaftsmotor in Deutschland. Auch wenn fossile Brennstoffe nicht mehr verfügbar sein werden, müssen Versicherungslösungen für die Nachfolger von Benzin- und Dieselfahrzeugen angeboten werden. Darüber hinaus wird das Thema individuelle Mobilität weiterhin einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen.

• *Gastgewerbe*

Das zum Dienstleistungsgewerbe zählende Gastgewerbe mit den Aspekten „Ernährung“ „Unterkunft“ und „Event“ wird in den nächsten Jahren weiter wachsen. Der hohe Stellenwert von Freizeit in breiten Kreisen der Bevölkerung ist Garant für anhaltenden Versicherungsbedarf in dieser Branche.

5. In einer Informationsveranstaltung, in der es um den Verkauf von gewerblichen Sachversicherungen geht, werden Sie gebeten, die Ihrer Erfahrung nach zentralen Ziele von Unternehmen aufzuzeigen. Nennen Sie drei Ziele von Unternehmen.

Der Inhaber eines Unternehmens hat folgende Ziele:

- Gewinnmaximierung,
- Erhaltung der Arbeitsplätze,
- Fortführung des Unternehmens,
- Ausbau des Unternehmens (räumlich und zeitlich).

6. In der gewerblichen Sachversicherung spielt die Vermittlung durch Versicherungsmakler eine große Rolle. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang, was die „Maklerklausel“ beinhaltet.

Die Maklerklausel besagt, dass der Makler bevollmächtigt ist, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er hat diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

7. Ein Mitarbeiter in der Abteilung *Gewerbliche Sachversicherung* hat Sie gebeten, ihm die Begriffe „Mastervertrag“, „D.I.C.“ und „D.I.L.“ zu erklären. Er hatte die Begriffe in einem Artikel der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ gelesen. Erklären Sie dem Mitarbeiter diese drei Begriffe.

Dem deutschen Versicherungsnehmer wird neben den Risiken in Deutschland eine zusätzliche Deckung für Auslandsrisiken geboten. In der Regel besteht für die Risiken im Ausland eine lokale Deckung über einen in diesem Land tätigen Versicherer. Meist ist es ein Tochterunternehmen des in Deutschland tätigen Versicherers. Die Risiken, die diese „lokalen“ Versicherer nicht bieten, werden in Form eines sogenannten Mastervertrages vom deutschen Versicherer übernommen. Dabei ist zu beachten, dass die lokale Deckung in jedem Fall vorgeht. Der Mastervertrag wird auch als Umbrella-Deckung (umbrella, engl.: Schirm) bezeichnet.

Das Kürzel D.I.C. steht für „difference in conditions“. Bei der D.I.C.-Klausel handelt es sich um eine Regelung zum Verhältnis der Grundversicherung im Ausland zur inländischen (deutschen) Versicherung (Masterdeckung) eines international tätigen Unternehmens. Die D.I.C.-Klausel schließt Versicherungslücken, die zwischen der Grundversicherung und der Masterdeckung bestehen.

Das Kürzel D.I.L. steht für „difference in limits“. Bei der D.I.L.-Klausel handelt es sich um eine Regelung zum Verhältnis der Grundversicherung im Ausland zur inländischen (deutschen) Versicherung (Masterdeckung) eines international tätigen Unternehmens.

Die Masterdeckung, die in Deutschland versichert ist, deckt über die sogenannte D.I.L.-Klausel Versicherungslücken, die insoweit im Vergleich von Grundversicherung und Masterdeckung bestehen, als die Versicherungssummen der Masterdeckung den Versicherungsschutz der lokalen Grundversicherung übersteigen. Im Grunde handelt es sich hier um eine Anschlussversicherung (Exzedentenversicherung) an die lokale Grundversicherung.

8. Die Mitversicherung ist im großgewerblichen und industriellen Sachversicherungsgeschäft eine Möglichkeit, Risiken, die über der Zeichnungsgrenze liegen, zu versichern.

a) Erläutern Sie den „Verteilungsplan“ bei der Mitversicherung und nennen Sie seine einzelnen Bestandteile.

Der Verteilungsplan des Sammelversicherungsscheines oder des Nachtrages führt auf, mit welchen Anteilen die beteiligten Gesellschaften an dem Gesamtrisiko beteiligt sind. Der Verteilungsplan sollte mindestens enthalten:

- Namen der Mitversicherer,
- Ort der bevollmächtigten Geschäftsstelle,
- Anteil der Mitversicherer in Prozentsätzen,
- Versicherungssumme in Tsd. Euro,
- Beitragsanteil der Mitversicherer.

b) Erklären Sie, welche Aufgabe die „Führungs- und Prozessführungsklausel“ hat.

Die Führungsklausel bevollmächtigt den führenden Versicherer, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird der Versicherungsnehmer bei Streitfällen seine vertraglich festgelegten Ansprüche nur gegenüber dem führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Die beteiligten Versicherer erkennen die gegenüber dem führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sie verbindlich an.

9. Die Versicherungsbedingungen im Bereich der privaten und gewerblichen Sachversicherung sind modular aufgebaut.

a) Erläutern Sie den modularen Aufbau im Zusammenhang mit den AVB.

Die Bedingungen bestehen aus einem Spartenteil und einem allgemeinen Teil.

Im Spartenteil werden z. B. die Regeln aufgeführt, nach denen der Kunde erkennen kann, welche Sachen, Gefahren und Kosten versichert sind.

Im allgemeinen Teil wird z. B. geregelt, wann der Vertrag beginnt, wann er endet und welche Rechtsfolgen sich aus Obliegenheitsverletzungen ergeben.

b) Zeigen Sie auf, welche Bedeutung die Begriffe „PK“, „SK“ und „TK“ bei der Bezeichnung der Klauseln haben.

PK steht für Klauseln aus dem Privatbereich.

SK steht für Klauseln aus dem Sach-Gewerbebereich.

TK steht für Klauseln aus dem Bereich der technischen Versicherung.

10. Die Hausratversicherung stellt den Mittelpunkt der privaten Sachversicherung dar. Sie kann durch weitere Produkte, insbesondere aus dem Bereich der Transportversicherung, ergänzt werden.

Nennen Sie fünf weitere Versicherungsmöglichkeiten, die die Hausratversicherung ergänzen können, und führen Sie jeweils ein Beispiel an.

- *Reisegepäck-Versicherung*
Versicherungsschutz besteht für „Hausratgegenstände“ außerhalb des Versicherungsortes auf Reisen. Versicherungsschutz besteht neben den Gefahren der Hausratversicherung auch für weitere Gefahren wie Unfall und böswillige Beschädigung durch Dritte. Der Versicherer ersetzt in der Regel den Zeitwert.
- *Kunst-Versicherung*
Versicherungsschutz besteht für bestimmte im Vertrag bezeichnete Kunstgegenstände. Die Versicherung ist im Gegensatz zur Hausratversicherung eine Allgefahrenversicherung. Versicherungsschutz kann z. B. auch für den Transportweg und für Restauratoren vereinbart werden. Auch Beschädigungen durch eine Restaurierung sind versicherbar.
- *Jagd- und Sportwaffen-Versicherung*
Versicherungsschutz besteht für Jagdwaffen und Zubehör. Versichert sind im Vertrag bezeichnete Waffen. Versicherungsschutz besteht innerhalb und außerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers. Die Versicherung ist im Gegensatz zur Hausratversicherung eine Allgefahrenversicherung.
- *Camping-Versicherung*
Versicherungsschutz besteht für Wohnwagen mit Vorzelten auf Campingplätzen und den Inhalt der Wohnwagen. Die Versicherung ergänzt die Hausratversicherung, da Campingfahrzeuge durch die Hausratversicherung nicht versichert sind. Für den Inhalt von Wohnwagen spielt die Dauer des Aufenthaltes der Gegenstände keine Rolle, während die Hausratversicherung den Zeitraum eingrenzt.
- *Tier-Krankenversicherung*
Die Tier-Krankenversicherung erweitert die versicherten Gefahren auf Krankheits- bzw. Operationskosten für Tiere.

11. Die Transportversicherung lässt sich in mehrere Sparten unterscheiden. Nennen und erläutern Sie diese Sparten.

- *Güterversicherungen:*
Gegenstand der Deckung sind Schäden durch Verlust und Beschädigung an den beförderten Gütern. Beispiele: Güterversicherung, Werkverkehrsversicherung, Ausstellungsversicherung, Reise- und Warenlagerversicherung.
- *Haftungsversicherungen:*
Gegenstand der Deckung sind Haftpflichtansprüche Dritter durch Verlust und Beschädigung an den beförderten Gütern, die gegen den Versicherungsnehmer als Verkehrsträger erhoben werden. Beispiele: Verkehrshaftungsversicherung, Speditonsversicherung und Lagerhalterhaftpflichtversicherung.

- *Kaskoversicherungen:*

Gegenstand der Deckung sind Beschädigungen und Verluste an den eingesetzten Transportmitteln. Beispiele: Wassersportkaskoversicherung, Luftkaskoversicherung und Seekaskoversicherung.

12. Ein Händler erklärt Ihnen, dass er keine Güterversicherung benötigt, da der Frachtführer haftet. Führen Sie drei Gründe an, warum es sinnvoll sein kann, eine eigene Güterversicherung abzuschließen.

Der Abschluss einer eigenen Transportversicherung kann aus folgenden Gründen empfohlen werden:

- Der Frachtführer haftet nur eingeschränkt für Schäden (z. B. nur 8,33 SZR/kg).
- Beim Frachtführer sind Haftungsausschlüsse möglich (z. B. bei höherer Gewalt).
- Bei Beförderungen mit eigenen Fahrzeugen besteht ansonsten kein Versicherungsschutz.
- Bei Sendungen, die nicht über den Frachtführer befördert werden, besteht keine Deckung (z. B. Rücksendungen, Retouren).
- Die Güterversicherung deckt auch zusätzliche Aufwendungen und Kosten.

13. Die Güterversicherung wird in zwei Deckungsformen angeboten. Erläutern Sie beide Deckungsformen.

Werkverkehrsversicherung:

- Versicherungsschutz besteht nur für Transporte mit eigenen Fahrzeugen
- die Deckung erfolgt in der Regel nach benannten Gefahren
- im Schadenfall ist kein Regress möglich
- in der Regel wird ein Festbeitrag pro Jahr unabhängig von den tatsächlichen beförderten Gesamtwerten vereinbart

Güterversicherung:

- Versicherungsschutz ist für alle Transporte mit allen Transportmitteln möglich (auch Frachtführer, Spediteure etc.)
- Allgefahrendeckung; im Schadenfall ist ein Regress gegen das Beförderungsunternehmen möglich
- Abrechnung erfolgt auf Umsatz- oder Gesamtwertebasis

14. Der Gesetzgeber verwendet für die Verkehrsträger die Begriffe Frachtführer, Spediteur und Lagerhalter. Erläutern Sie die Begriffe und grenzen Sie die Tätigkeiten voneinander ab.

- Die Aufgabe des Frachtführers besteht in der Beförderung des ihm übergebenen Gutes und der Ablieferung an den Empfänger.
- Die Aufgabe des Spediteurs ist die Organisation und Besorgung des Transportes.
- Der Lagerhalter ist für die Aufbewahrung und Lagerung des ihm in Obhut übergebenen Gutes zuständig.

15. Die Haftung der Verkehrsträger ist der Höhe nach vielfach durch Sonderziehungsrechte begrenzt. Erläutern Sie den Begriff der Sonderziehungsrechte und stellen Sie dar, in welcher Höhe ein Frachtführer für einen Güterschaden haftet.

Nach §§ 305 ff. BGB werden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss:

- die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
- der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Kapitel 2 – Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen

1. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen hat der GDV eine Empfehlung abgegeben, wonach die Versicherer im Innenverhältnis abweichend von § 78 VVG verfahren sollen.

a) Stellen Sie dar, wie die Haftung vom Zusammentreffen von Fremd- und Außenversicherung geregelt ist.

Treffen Fremd- und Außenversicherung zusammen, so haftet im Verhältnis der Versicherer zueinander allein der Fremdversicherer im Rahmen seines Vertrages. Darüber hinaus kommt im Außenverhältnis ggf. eine Haftung des Außenversicherers in Betracht.

b) Nennen Sie die Ausnahmen von dieser Regel.

Die Ausnahmeregelung betrifft:

- Speditionsgüter ohne genaue Bezeichnung des einzelnen Warenpostens oder Gegenstandes nach Art, Maß, Zahl, Gewicht oder bestimmten Merkmalen,
- Gebrauchsgegenstände Betriebsangehöriger,
- Gegenstände von Gästen und Besuchern in einem Haushalt (Gast oder Besucher ist, wer sich bis zur Dauer von drei Monaten in diesem fremden Haushalt aufhält; der Aufenthalt setzt keine ständige Anwesenheit voraus),
- Eigentum von Gästen und Besuchern in Hotels und Fremdenheimen,
- Kraftfahrzeuge.

2. In einem Schadenfall kann es zu Überschneidungen der Wohngebäude- und Hausratversicherung kommen. Erläutern Sie an einem Beispiel, wie die Versicherungsbedingungen die vom Mieter in das Gebäude eingefügten Sachen behandeln.

Der Mieter einer Wohnung hat auf seine Kosten das Waschbecken im Bad erneuert. Das alte Waschbecken entsprach nicht mehr seinen Vorstellungen. Gleichzeitig hat er zusätzlich eine Dusche einbauen lassen; die Badewanne, die schon immer in der Wohnung war, wurde nicht verändert.

Eingebrachte Sachen des Mieters sind über dessen Hausratversicherung versichert, die Wohngebäudeversicherung des Eigentümers schließt die Einbauten des Mieters folgerichtig aus. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden, fallen diese Sachen auch weiterhin unter die Gebäudeversicherung.

In dem Beispiel ist das ersetzte Waschbecken nach wie vor über die Gebäudeversicherung versichert, die neu eingebaute Dusche dagegen ist eine versicherte Sache der Hausratversicherung.

3. Die Wohngebäudeversicherung sieht den Ersatz von Mietausfallschäden vor.

a) Erläutern Sie die rechtliche Grundlage, die einen Mieter berechtigt, die Miete zu mindern.

Die Grundlage für eine Mietminderung ergibt sich aus dem Mietrecht BGB § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln.

b) Führen Sie fünf Faktoren für die Mängelbewertung an.

Faktoren für die Mängelbewertung sind:

- Art und Umfang von Funktionseinbußen für den Mietgebrauch,
- Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigung,
- Qualitätsansprüche des Mieters im Hinblick auf die Miethöhe,
- Absinken auf den Mindeststandard oder dessen Unterschreitung,
- Berücksichtigung von Jahreszeit und Wohngegend,
- optische Auffälligkeit des Mangels,
- Ausmaß der Folgebeeinträchtigung.

4. Neben der Mietminderung ist der Mieter auch berechtigt, die Nebenkosten zu mindern. Führen Sie fünf mögliche Nebenkosten (Betriebskosten) auf.

Mögliche Neben- oder Betriebskosten sind:

- Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer),
- Kosten der Wasserversorgung,
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten der zentralen Heizungsanlage,
- Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
- Kosten des Personen- und Lastenaufzugs,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten der Gartenpflege,
- Kosten der Beleuchtung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart,
- Kosten der Gemeinschaftsantenne,
- Kosten der Wascheinrichtung.

5. Wenn ein Eigentümer im Rahmen seiner Wohngebäudeversicherung für das eigen genutzte Einfamilienhaus eine Mietwertentschädigung und aus seiner Hausratversicherung Hotelkosten beansprucht, kommt es augenscheinlich zu einer Doppelversicherung. Erläutern Sie, warum hier keine Doppelversicherung vorliegt.

Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) liegt nur vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und die Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen. Es liegt hier nicht nur ein Interesse vor.

6. Die AVB (Gewerbe) sehen gefahrenunabhängige generelle Ausschlüsse vor. Nennen Sie drei Ausschlüsse und bilden Sie je ein Beispiel.

- *Krieg:*
Ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ist zu einer Besprechung ins Ausland gereist. Durch Kriegshandlungen zweier Staaten gab es Granateneinschläge in seinem Hotel. Dabei wurde der Firmenlaptop beschädigt.
- *Innere Unruhen:*
Ihr Kunde hatte mit einem eigenen Stand an einer Messe in Paris teilgenommen. Durch anhaltende Krawalle ist es über mehrere Tage zu Straßenschlachten zwischen Teilen der Bevölkerung und den Sicherheitskräften gekommen. Dabei wurden das Fahrzeug des Kunden und der im Fahrzeug gelagerte Messestand beschädigt.
- *Kernenergie:*
Im Labor eines Versicherungsnehmers ist es zu einem Unfall gekommen. Durch eine Explosion ist radioaktives Material ausgetreten. Aufgrund der Kontaminierung musste die komplette Laboreinrichtung fachgerecht entsorgt werden.

7. Die versicherte Gefahr Feuer kann durch individuelle Risikogegebenheiten durch Vereinbarung von Klauseln vereinbart werden. Nennen Sie fünf mögliche Klauseln.

Durch nachstehende Klauseln können individuelle Risikogegebenheiten berücksichtigt werden.

- SK 3101: Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht
- SK 3102: Deckung wie SK 3101, mitversichert ist auch der Inhalt
- K 3103: Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 AFB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
- SK 3107: Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen
- SK 3113: Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen.

8. Bei den Arten des Blitzschlags wird zwischen dem „zündenden Schlag“ und dem „kalten Schlag“ unterschieden. Unterscheiden Sie die beiden Arten des Blitzschlags.

Bei einem zündenden Blitzschlag kommt es zu einem Folgebrand. Die Kraft des Blitzes dient hier als Zündquelle. Bei einem kalten Blitzschlag kommt es lediglich zu Trümmerschäden durch die plötzliche Verdampfung von Wasserdampf.

9. Bei der Gefahr Explosion werden häufig Schäden gemeldet, die im Sinne der Versicherungsbedingungen keine Explosionen sind. Führen Sie zwei Beispiele hierzu an.

- *Zerplatzen von Behältern durch Flüssigkeitsdruck*

Ein Behälter wird aufgrund eines Schadens am Einlassventil so stark angefüllt, dass der Behälter an einer Seitennaht aufplatzt.

- *Schäden durch Unterdruck (Implosion)*

Durch Versagen eines Sicherheitsventils ist ein Druckbehälter zerstört worden. Der schwächer gewordene Innendruck hat dem äußeren Druck nicht mehr standgehalten. Der Behälter wurde regelrecht zerdrückt, Teile des Behälters sind mit lautem Knall durch den Fabrikationsraum geflogen.

10. Die AERB 2008 kennen den Begriff „Ereignisort“.

a) Definieren Sie diesen Begriff.

Der Ereignisort ist der Ort des Geschehens, an dem die Tat verübt wird. Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

b) Führen Sie ein Beispiel an.

Ein Kunde ist Eigentümer eines Büro- und Wohngebäudes. Im oberen Stockwerk hat er seine Wohnung, im Erdgeschoss sein Architekturbüro. Einbrecher sind über den Balkon in die Wohnung eingestiegen und anschließend nach unten ins Büro gegangen. Die Bürotür, die zu einem kleinen Flur führt, war nicht verschlossen. Die Täter entwendeten aus dem Büro Gegenstände im Wert von 1.000 Euro. Der Einbruchdiebstahl erfolgte nicht im Versicherungsort und somit nicht im Ereignisort.

In einem Einkaufszentrum werden die einzelnen Läden nachts nur durch eine Kette von dem Durchgangsbereich „optisch“ abgetrennt. Nachts brechen Unbekannte die Hintertür eines Schreibwarenladens auf und gelangen so praktisch ungehindert in die anderen Läden. Auch hier erfolgte der Einbruchdiebstahl nicht im Versicherungsort und somit auch nicht im Ereignisort.

11. Nach den AERB 2010 handelt es sich auch um einen Einbruchdiebstahl, wenn der Täter falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt.

a) Definieren Sie den Begriff „falscher Schlüssel“.

Falsch ist ein Schlüssel dann, wenn dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.

b) Nennen Sie zwei Beispiele für „andere Werkzeuge“.

Sperrhaken und Dietrich

12. In der Raubversicherung werden an die Personen, die den Transport durchführen, Voraussetzungen geknüpft. Erläutern Sie diese Voraussetzungen.

Die den Transport durchführenden Personen, ggf. auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

13. Um seine Spuren zu verwischen, legt der Einbrecher am Versicherungsort Feuer. Der Versicherungsnehmer beansprucht neben dem Ersatz für entwendete Sachen auch Ersatz für die vom Feuer beschädigten Sachen. Regulieren Sie den Schaden.

Schäden durch Feuer sind grundsätzlich in der Einbruchdiebstahlversicherung (ED) ausgeschlossen. Der Feuerversicherer übernimmt die Regulierung, die entwendeten Sachen sind allerdings durch die ED-Versicherung zu ersetzen.

14. Die Leitungswasserversicherung ersetzt neben Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung auch Schäden durch Abhandenkommen von versicherten Sachen. Führen Sie ein Schadenbeispiel an.

In der Werkstatt des Kunden ist ein Zuleitungsrohr, das auf der Wand verlegt ist, gebrochen. Ein Mitarbeiter hat das Rohr mit dem Gabelstapler unbeabsichtigt abgerissen. Das Wasser verteilt sich rasch in der ganzen Werkstatt. Mitarbeiter aus dem Nachbarbetrieb eilen herbei, um bei der Trocknung zu helfen. Nachdem das Wasser aufgenommen wurde, stellt der Kunde fest, dass eine Bohrmaschine fehlt. Vermutlich hat sich hier einer der „Retter“ bedient.

15. Nennen Sie sechs Risikoausschlüsse der Leitungswasserversicherung.

Risikoausschlüsse können sein:

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder ein durch diese Ursachen hervorgerufener Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung oder Erdbeben; es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

16. In der Sturmversicherung werden die Schadenarten in unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden unterschieden. Führen Sie je ein Schadenbeispiel an.

Unmittelbarer Schaden:

Der Sturm deckt ein Flachdach ab.

Mittelbarer Schaden:

Der Sturm wirft Zaunteile auf ein Gebäude. Die Fassade und einige Fensterscheiben werden beschädigt.

Folgeschaden:

Der Sturm hat eine Fensterscheibe zerstört. Durch die vom Sturm geschaffene Öffnung gelangt Regen und Schmutz in die Wohnung und beschädigt dort den Teppichboden und die Tapete.

17. Erläutern Sie, wie Schäden an der Neubauleistung und der Altbausubstanz beim Umbau eines Bürogebäudes gegen Schäden durch Leitungswasser und Sturm versichert werden können.

Leitungswasser- und Sturmschäden an der Altbausubstanz können durch die Klausel TK 5180 (11) mitversichert werden. Schäden an der Neubauleistung sind im Rahmen der Bauleistungsversicherung (ABN 2011) versichert, sofern es sich um unvorhersehbare Schäden handelt.

18. Eine Möglichkeit der Mitversicherung von Elementarschäden bietet die EC-Dekung (ECB 2010). Neben den Elementarschäden besteht die Möglichkeit der Versicherung weiterer Gefahren. Beschreiben Sie diese Gefahren.

Innere Unruhen:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Böswillige Beschädigung:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen von betriebsfremden Personen, die unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Streik, Aussperrung:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört bzw. beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

- Streik ist die gemeinsam, planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Fahrzeuganprall:

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Rauch:

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Überschalldruckwellen:

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und die Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

19. Die gewerbliche Glasversicherung bietet den Einschluss von Schäden von ausgestellten Waren, Dekorationsmitteln und Werbeanlagen. Begründen Sie die Notwendigkeit der Mitversicherung.

Durch den Bruch einer Schaufensterscheibe können Glassplitter die ausgestellte Ware oder Dekorationsmittel beschädigen. So können z. B. hochwertige Lederwaren durch Scherben zerkratzt werden. Die Glasversicherung ersetzt grundsätzlich nur die beschädigte Scheibe sowie die Einsatzkosten. Durch die Klausel PK 0735 wird bis zu der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung jeder Schaden bis zum Wiederbeschaffungspreis bezahlt.

20. Die Versicherung von Gebäuden unterscheidet Gebäudebestandteile und Gebäudezubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile. Führen Sie je ein Beispiel an und erläutern Sie die Mitversicherung.

Gebäudebestandteil,

z. B. Geschossdecke. Gebäudebestandteile sind mitversichert.

Gebäudezubehör,

z. B. Firmenschild an der Fassade des Gebäudes. Gebäudezubehör ist nicht mitversichert.

Sonstige Grundstücksbestandteile,

z. B. Zaunanlage, Grundstückseinfriedung. Sonstige Grundstücksbestandteile sind nicht mitversichert.

21. Erklären Sie den Begriff „Positionenerläuterung“.

Um für den Versicherungsvertrag Klarheit über die versicherten Sachen zu haben, bieten die Versicherer Positionenerläuterungen an. Hier wird aufgeführt, was unter die Position Gebäude fällt. Die Positionenerläuterung muss mit dem Kunden vereinbart werden, damit sie Vertragsbestandteil wird.

22. In der Versicherung beweglicher Sachen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

a) Nennen Sie die weiteren Sachen, die ausdrücklich mitversichert sind.

Einrichtung und Vorräte sind versichert, wenn der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- die Sachen unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war,
- die Sachen sicherungsübereignet hat.

b) Stellen Sie dar, unter welchen Voraussetzungen ist fremdes Eigentum versichert ist.

Fremdes Eigentum ist versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört, und dem Versicherungsnehmer zur/zum

- Bearbeitung
- Benutzung
- Verwahrung
- Verkauf

in Obhut gegeben wurde. Es sei denn, dass zwischen Versicherungsnehmer und Eigentümer nachweislich eine Vereinbarung getroffen wurde, dass der Eigentümer selbst für Versicherungsschutz sorgt.

c) Erläutern Sie in diesem Zusammenhang die Regelung der ARGE-Klausel.

Nimmt der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) teil, sind Sachen, die im Eigentum der ARGE stehen oder deren Betrieb dienen, auch versichert, wenn sie unter die versicherten Positionen fallen, aber nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers stehen. Hat der Versicherungsnehmer die Sachen nicht beigestellt, sind sie nur in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der ARGE versichert. Sachen, die andere Teilnehmer der ARGE beigestellt haben, sind nicht versichert.

23. Daten und Programme sind unter bestimmten Voraussetzungen versicherte „Sachen“. Erläutern Sie die Mitversicherung.

Daten und Programme sind grundsätzlich keine Sachen.

Ein Schaden am Datenträger ist allerdings versichert. Entschädigung für Daten und Programme erfolgt nur, wenn ein Schaden (Verlust, Veränderung, Nichtverfügbarkeit) am Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden verursacht wurde. Die Versicherung bezieht sich nur auf Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.

Ersatz erfolgt für notwendige Daten und Programme einschließlich der Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen über die Position, über die die Sache selbst versichert ist. Das gilt auch für Daten und Programme, die auf zum Verkauf bestimmte Datenträger gespeichert sind (Handelsware).

Bei serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, individuellen Programmen und individuellen Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind, noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind, erfolgt der Ersatz ausschließlich über die Position Geschäftsunterlagen. Die Wiederherstellungsfrist beträgt zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls.

24. Erläutern Sie, was nach der Positionenerläuterung unter die Position „Vorräte“ fällt.

Unter die Position Vorräte fallen alle fertigen und halbfertigen Produkte, egal ob sie selbst hergestellt oder ob sie zugekauft wurden. Weiterhin fallen darunter Betriebsstoffe, Roh- und Hilfsstoffe und Verpackungsmaterial sowie Waren für Sozialeinrichtungen.

Die Positionenerläuterungen führen die einzelnen Posten alphabetisch auf:

- Abfälle, verwertbare,
- Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel,
- Erzeugnisse, unfertige und fertige,
- Handelsware,
- Hilfsstoffe,
- Rohstoffe,
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene,
- Säcke, soweit keine Transporthilfen,
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen,
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen,
- Waren von Zulieferern.

25. Unterscheiden Sie bei der Versicherung von Kosten obligatorische und fakultative Kosten.

Obligatorische Kosten sind Kosten, die automatisch den Versicherungsverträgen zugrunde liegen. Sie werden bereits als versicherte Kosten im VVG bestimmt, z. B. Aufwendungsersatz für Schadenminderung.

Fakultative Kosten können wahlweise vom Kunden „zugekauft“ werden, z. B. Schlossänderungskosten in der Einbruchdiebstahlversicherung.

26. Erläutern Sie, was unter den Begriffen „abhängige Außenversicherung“ und „Freizügigkeit“ zu verstehen ist.

Abhängige Außenversicherung

Innerhalb festgelegter Grenzen bieten die Versicherer auf Antrag auch Deckungsschutz für Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts an nicht näher bezeichneten Orten befinden. Regelmäßig wird dies durch eine festzulegende eigene Versicherungssumme oder Höchstentschädigung und eine geografische Beschränkung limitiert.

Freizügigkeit

Verfügt der Betrieb des Versicherungsnehmers über mehrere Betriebsstätten, so lässt sich oft nicht eindeutig bestimmen, wo sich versicherte bewegliche Sachen gerade befinden. Der Versicherer räumt dann die sogenannte Freizügigkeit ein, d. h., die Sachen sind an dem Versicherungsgrundstück versichert, an dem sie sich gerade befinden.

27. Neben der abhängigen Außenversicherung besteht auch die Möglichkeit einer selbstständigen Außenversicherung. Unterscheiden Sie diese beiden Formen.

Versicherte Sachen sind bei der abhängigen Außenversicherung am Versicherungsort und außerhalb versichert. Die abhängige Außenversicherung bildet einen Teil der Gesamtversicherung.

Versicherte Sachen sind bei der selbstständigen Außenversicherung nur außerhalb des Versicherungsorts versichert.

Es wird eine eigenständige Versicherungssumme (eigene Position) gebildet. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit bestehen. Geografisch ist der Versicherungsschutz auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Die Vereinbarung der Außenversicherung ist subsidiär, d. h., sofern der Versicherungsnehmer aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erhalten kann, ist diese vorleistungspflichtig.

28. In der Neuwertversicherung gibt es den Zeitwertvorbehalt. Erläutern Sie, was darunter zu verstehen ist.

Die Neuwertversicherung kennt eine automatische Zeitwertregelung. Danach wird der Neuwert nur noch angenommen, wenn der Zeitwert noch mindestens 40 Prozent beträgt (Zeitwertvorbehalt). Bei den 40 Prozent handelt es sich um einen Regelsatz, der von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich sein kann.

29. Die Veränderung des Versicherungswertes in der Gebäudeversicherung wird in der Regel durch die Vereinbarung der gleitenden Neuwertversicherung reguliert. Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Wertzuschlagsklausel zu vereinbaren. Grenzen Sie diese beiden Systeme voneinander ab.

Die Wertzuschlagsklausel kann für die Positionen Gebäude und Einrichtung vereinbart werden. Durch diese Maßnahme wird eine, je nach Klauseltyp durch Preissteigerungen und/oder Neuanschaffungen entstehende, Unterversicherung vermieden. Die Versicherungssumme wird auf ein Basisjahr zurückgerechnet. Der Unterschied zwischen dem Basisjahr und dem Betrachtjahr, z. B. dem Schadenjahr, ist der einfache Wertzuschlag. Wenn durch Preissteigerungen oder Wertveränderungen z. B. wertsteigernde Umbauten hinzukommen, sind diese automatisch mitversichert, wenn der Kunde sie innerhalb von drei Monaten anmeldet. Unterversichert ist der Kunde erst dann, wenn die Versicherungssumme des Basisjahres mit dem doppelten Wertzuschlag nicht ausreicht. Im Gegensatz zur gleitenden Neuwertversicherung begrenzt die so ermittelte Höchstsumme die Leistung des Versicherers.

Bei der gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme auch auf ein Basisjahr umgerechnet bzw. gleich nach den Baupreisen des Jahres 1914 ermittelt. Eine Umrechnung auf einen heutigen Wert erfolgt nicht. Wurde die Versicherungssumme 1914 richtig ermittelt, haftet der Versicherer unbegrenzt, der Kunde kann das Gebäude in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederherstellen. Wertsteigernde Maßnahmen muss der Versicherungsnehmer beim Versicherer anmelden, da ansonsten die besondere Unterversicherungsverzichtsregel nicht greift.

30. Die AFB 2010 sehen eine positionsweise Versicherung vor.

a) Erklären Sie den Begriff der positionsweisen Versicherung.

Die zu vereinbarenden Positionen (Gebäude, bewegliche Sachen wie Einrichtung und Vorräte) werden jeweils mit einer eigenen Versicherungssumme versichert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Wird z. B. ein Lebensmittelgeschäft versichert, wird für die Einrichtung bspw. eine Versicherungssumme von 200.000 Euro und für Vorräte bspw. eine Versicherungssumme in Höhe von 300.000 Euro gebildet.

Wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Vorräte einen Versicherungswert von 200.000 Euro hatten und die Einrichtung einen Wert von 300.000 Euro, besteht für die Position Einrichtung Unterversicherung, für die Position Vorräte Überversicherung.

b) Erläutern Sie den Begriff „summarische Versicherung“ und grenzen Sie diesen von der positionsweisen Versicherung ab.

Die bedingungsgemäß vorgesehene positionsweise Versicherung wird durch die summarische Versicherung aufgehoben. Eine vereinbarte Vorsorgeposition wird zu den Werten Einrichtung und Vorräte addiert, es wird eine Gesamtversicherungssumme gebildet.

Zur Berechnung der Entschädigung werden jetzt, wie im Beispiel 30 a), nicht mehr die einzelnen Positionen herangezogen, sondern es wird die Gesamtversicherungssumme aller Positionen mit dem gesamten Versicherungswert verglichen. In dem Beispiel liegt somit keine Unterversicherung vor.

31. Erläutern Sie drei Vorteile einer Stichtagsversicherung.

Der Versicherungsnehmer muss nicht die volle Versicherungssumme, die die höchste Belastung widerspiegelt, versichern. Er zahlt nur für die halbe Höchstsumme eine Vorausprämie.

Durch die monatlichen Meldungen wird eine Durchschnittssumme gebildet, für die am Schluss des Versicherungsjahres eine Abrechnung erstellt wird. Durch den Monatschnitt wird eine gerechte Prämie erhoben, die dem tatsächlichen Wert nahekommt.

Der Kunde kann die Höchstversicherungssumme überschreiten, die Höher-Meldung ist gleichzeitig ein Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme. Wenn der Versicherer die neue Höchstsumme nicht versichern möchte, muss er den Antrag innerhalb von zwei Wochen ablehnen, ansonsten hat er die höhere Summe automatisch in Deckung.

32. Die Maschinenversicherung ist – wie die gewerbliche Sachversicherung – eine Interessenversicherung. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers als Eigentümer. Nennen Sie die weiteren Rechtspositionen, die das Interesse an der Maschine hervorrufen können.

Weitere Rechtspositionen können sein:

- Eigentümerinteresse,
- Sicherungsnehmerinteresse, Sicherungsgeberinteresse,
- Vermieterinteresse, Mieterinteresse,
- Verpächterinteresse, Pächterinteresse,
- Verleiherinteresse, Entleiherinteresse.

33. Der Versicherungswert in der Maschinenversicherung ist der gültige Neuwert.

a) Erläutern Sie diesen Neuwert.

Der Versicherungswert ist der gültige Neuwert. Der Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) ohne Berücksichtigung von Rabatten oder Preiszugeständnissen.

b) Erläutern Sie den Wert, wenn die Maschine nicht mehr in Preislisten geführt wird oder kein Listenpreis vorhanden ist.

Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

34. Die Maschinenversicherung unterscheidet bei Anlagenteilen zwischen Teilen, die nur versichert sind, wenn dieses gesondert vereinbart ist, und Teilen, die nur dann versichert sind, wenn ein Sachschaden an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden ist. Führen Sie je ein Schadenbeispiel auf.

Gesondert versicherte Teile:

In dem Betrieb des Versicherungsnehmers soll eine neue Fräsmaschine in Betrieb genommen werden. Um einen geeigneten Untergrund zu schaffen, wurde für die Maschine ein zusätzliches Fundament errichtet. Das Fundament ist nicht über die Maschinenversicherung versichert. Wenn es mitversichert werden soll, bedarf es einer Vereinbarung.

Sachschaden an anderen Teilen:

Staub hat einen Mähdrescher in Brand gesetzt. Der Schaden an der Karosserie und dem Mähwerk werden vom Versicherer übernommen. Da der Kunde der Meinung ist, dass die Bereifung nicht mitversichert ist, hatte er die Rechnung für den Ersatz der Reifen nicht beim Versicherer eingereicht.

Der Kunde befindet sich hier im Irrtum. Der Versicherer übernimmt auch den Schaden an der Bereifung. Die Bereifung ist als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert.

35. Die technische Versicherung ist eine „Allgefahrendeckung“. Führen Sie an, aus welcher Stelle der Versicherungsbedingungen sich diese Aussage ableitet.

Ausschlaggebend sind hier z. B. die AMB 2008, § 2 Nr. 1. Der Versicherer leistet demnach Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

36. Nennen Sie

a) fünf Ausschlüsse aus den ABMG 2011.

Ausgeschlossen ist die Regulierung von Schäden

- die durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten entstanden sind,
- im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand; Inneren Unruhen,
- durch die Auswirkungen von Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen,

- während der Dauer von Seetransporten,
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten,
- durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt,
- durch betriebsbedingte normale Abnutzung; betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
- durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder durch sonstige Ablagerungen,
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

b) vier zusätzliche Ausschlüsse der AMB 2011.

Ausgeschlossen ist die Regulierung von Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion
- Erdbeben
- Überschwemmung (Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge)
- von Gewässer beeinflusstem Grundwasser infolge von Hochwasser
- Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang die Kaskoklausel TK 3252 (11).

Die Klausel TK 3252 grenzt den Versicherungsschutz der Maschinenversicherung nach den ABMG 2008 ein. Versichert sind nur als unmittelbare Folge eines von außen einwirkenden Ereignisses (Unfall):

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden.

37. Die Elektronikversicherung wird in der Regel als Elektronik-Pauschalversicherung angeboten. Führen Sie die Vorteile an, die gegenüber der Einzelversicherung bestehen.

In einer Pauschalversicherung ist die gesamte Elektronik versichert. Die Vorteile sind:

- Innerhalb der Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer Geräte und Anlagen erneuern oder austauschen, ohne dies dem Versicherer jeweils mitteilen zu müssen.
- Eine Meldung ist erst erforderlich, wenn die Versicherungswerte die vereinbarte Versicherungssumme inklusive einer Vorsorgeversicherungssumme übersteigen.
- Zusätzlich zur Versicherungssumme besteht eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung für im Laufe des Versicherungsjahres auftretende Veränderungen. Die Höhe der Vorsorge ist von den Angeboten einzelner Versicherer abhängig.
- Nach Ablauf des Versicherungsjahres meldet der Versicherungsnehmer die Veränderungen (z. B. Verkäufe, Zukäufe oder Wertveränderungen). Der Beitrag wird entsprechend abgerechnet.
- Bis zu einer vereinbarten Höchstentschädigung besteht auch außerhalb des Betriebsgrundstückes (ausgenommen Umzüge) Versicherungsschutz innerhalb Europas.
- Versichert sind auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer), Leitungen und Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

In der Einzelversicherung sind jeweils nur die einzeln aufgeführten Geräte versichert.

38. Erläutern Sie, was unter der „Bauteilregelung“ zu verstehen ist.

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austausch-einheit (eine im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austausch-einheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Diese Regelung wurde getroffen, um gerade bei Teilschäden die Abgrenzung vom Schaden zur betriebsbedingten normalen oder betriebsbedingten vorzeitigen Abnutzung oder Alterung für einzelne Komponenten klarer zu definieren.

39. Nennen Sie vier Versicherungsmöglichkeiten innerhalb der Montageversicherung und gehen Sie dabei auch auf die Versicherungsmöglichkeit von Montageversicherungen ein.

Versichert werden können:

- Montagen von neuen Anlagen,
- Montagen von gebrauchten Anlagen,
- Montagetätigkeiten im Rahmen von Umbaumaßnahmen,
- Reparaturmontagen,
- Service- und Wartungsarbeiten an Anlagen.

Zusätzlich können versichert werden:

- Montageausrüstung, z. B. Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Gerüste und dergleichen sowie Baubuden und Baracken,
- Eigentum des Montagepersonals,
- Fremde Sachen, z. B. Sachen des Bestellers oder des Mitversicherten.

40. In der Bauleistungsversicherung kann, neben der Neubauleistung, auch die bestehende Bausubstanz versichert werden. Erläutern Sie die mögliche Mitversicherung.

Bei Umbaumaßnahmen sind Schäden an der in den Altbau eingebrachten Neubauleistung über eine Bauleistungsversicherung versichert. Je nach Art der durchzuführenden Umbaumaßnahmen ist es jedoch auch erforderlich, die Altbausubstanz mitzuversichern, da die normale Gebäudeversicherung während der Umbaumaßnahmen keine oder nur eine unzureichende Deckung bietet. Versichert werden können dann Schäden:

- am Altbau aufgrund Einsturz und Teileinsturz infolge von Eingriffen in die tragende Konstruktion des Gebäudes,
- am Altbau infolge von Schäden an der Neubauleistung sowie durch Leitungswasser, Sturm, Hagel und höhere Gewalt.

Klauseln

- TK 6155 ABU, Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
- TK 5155 ABN, Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
- TK 5180 ABN, Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
- TK 5181, Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, soweit an ihnen versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden

41. In der Bauleistungsversicherung spielen Schäden durch Witterungseinflüsse eine bedeutende Rolle. Schildern Sie die Regelung für Witterungsschäden nach den VOB und erläutern Sie, in welchem Umfang die ABN 2011 Versicherungsschutz bieten.

Schäden durch Witterungseinflüsse sind für die Bauleistungsversicherung typisch. Bei normaler und üblicher Sorgfalt durch den Unternehmer bzw. Handwerker dürften Schäden nicht eintreten. Daher sind diese nicht versichert und der Unternehmer muss den Schaden auf eigene Kosten beseitigen.

Schäden durch ungewöhnliche Witterungseinflüsse sind dagegen versichert. Sie stellen aber noch kein unabwendbares Ereignis dar und liegen daher noch im Gefahrtragungsbereich des Unternehmers. Dieser bekommt die Wiederherstellungskosten auf Eigenkostenbasis vom Versicherer ersetzt und hat die Selbstbeteiligung zu tragen.

Ist ein Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder höhere Gewalt eingetreten, liegt dieser nach den VOB (sofern vereinbart) im Gefahrtragungsbereich des Bauherren und Versicherungsnehmers. Er muss dem Unternehmer die bisher ausgeführten und nun beschädigten Leistungen bezahlen und diesem für die Wiederherstellung einen neuen Auftrag erteilen. Der Versicherer ersetzt die vollen Wiederherstellungskosten einschließlich Wagnis und Gewinnzuschläge des Unternehmers. Der Bauherr hat die Selbstbeteiligung zu tragen.

42. In der Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechungsversicherung) richtet sich die Höhe der Versicherungssumme unter anderem nach der Haftzeit und dem Bewertungszeitraum. Erläutern Sie diese Begriffe.

Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

Die maximale Dauer eines BU-Schadens hängt mit der gewählten Haftzeit zusammen, sie beträgt in der Regel zwölf Monate ab Eintritt des Sachschadens.

Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate, er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Beträgt die Haftzeit mehr als zwölf Monate (SK 8501), beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

43. Die Transportversicherung gilt innerhalb der Versicherungswirtschaft als Exotensparte. Erläutern Sie die Gründe für dieses Novum.

Die Sparte Transportversicherung gilt als Exotensparte, weil viele Risiken nicht nach bereitliegenden Tarifen beurteilt werden, sondern eine individuelle Kalkulation erfolgt. Dies bedeutet, dass standardisierte Produkte mit festem Deckungsumfang selten anzutreffen sind. Transportversicherung ist auch über Ländergrenzen hinweg zu organisieren; dies muss bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes berücksichtigt werden.

44. Erläutern Sie die Begriffe „Großrisiko“ und „laufende Versicherung“ und nennen Sie jeweils ein passendes Produkt aus der Transportversicherung. Welche Besonderheiten sieht der Gesetzgeber im VVG für „Großrisiko“ und „laufende Versicherung“ vor?

Nach § 210 VVG definiert der Gesetzgeber Großrisiken wie folgt:

1. Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b sowie den Nummern 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Transport- und Haftpflichtversicherungen
2. Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder

3. Risiken der unter den Nummern 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
- 6.200.000 Euro Bilanzsumme
 - 12.800.000 Euro Nettoumsatzerlöse
 - im Durchschnitt 250 Arbeitnehmer pro Wirtschaftsjahr

Die laufende Versicherung wird in § 53 VVG beschrieben:

Wird ein Vertrag in der Weise geschlossen, dass das versicherte Interesse bei Vertragschluss nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach seiner Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben wird (laufende Versicherung), ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, entweder die versicherten Risiken einzeln oder, wenn der Versicherer darauf verzichtet hat, die vereinbarte Prämiengrundlage unverzüglich anzumelden oder, wenn dies vereinbart ist, jeweils Deckungszusage zu beantragen.

Beispiele für Großrisiko:

Güterversicherung, Frachtführerversicherung

Beispiele für laufende Versicherung:

Ausstellungsversicherung als Rahmenpolice, Speditionsversicherung nach den DTV-VHV, Güterversicherung

Besonderheiten für Großrisiken und laufende Versicherung:

Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit im VVG gelten nicht, z. B. entfallen dadurch die Beratungs- und Informationspflichten sowie das Widerrufsrecht nach den §§ 6, 7, 8 VVG.

45. Der Gesetzgeber regelt im Güterkraftverkehrsgesetz die Voraussetzungen für Transporte im Werkverkehr. Nennen Sie die vier Voraussetzungen.

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

46. Die Beitragsentwicklung der Transportversicherung ist abhängig von der Entwicklung des Imports und Exports. Erläutern Sie, warum die Transportversicherer den Auf- und Abschwung der Wirtschaft erst mit Verzögerung in ihren Verträgen spüren.

Bei Güterversicherungen, die als Rahmenverträge bzw. laufende Versicherung geschlossen werden, ist es üblich, dass die beförderten Warenwerte bzw. die Umsätze erst nach Ende des entsprechenden Versicherungsjahres gemeldet werden. Üblicherweise bis zu sechs Monate danach. Der Versicherer kann daher Veränderungen in der Konjunktur erst mit einer Verspätung von rund zwölf Monaten bei der Beitragsentwicklung feststellen.

47. In welchen Fällen bzw. Risikosituationen würden Sie dem Versicherungsnehmer anstatt einer Werkverkehrsdeckung eine „große“ Güterversicherung (General-Police, laufende Versicherung) empfehlen? Erläutern Sie.

Zum Beispiel:

- Mitversicherung zusätzlicher Gefahren/Schäden gewünscht wie z. B. Krieg, Streik/ Aufruhr, Beschlagnahme, Güterfolge- und Vermögensschäden etc.
- Mitversicherung zusätzlicher Kosten gewünscht, z. B. Bewegungs- und Schutzkosten, Bergungs- und Beseitigungskosten etc.
- Versicherung von fremdem Interesse erforderlich, z. B. bei CIP- oder CIF-Verkäufen
- Besuch von Ausstellungen und Messen, wenn der Aufenthalt auf der Ausstellung bzw. Messe mitversichert werden soll
- Mitversicherung weiterer Deckungsbausteine wie z. B. Reisegepäck, Reiselager und Musterkollektionen etc.

48. Als Leiter der Produktentwicklung überlegen Sie sich, in der Güterversicherung das „Alles-oder-nichts“-Prinzip einzuführen. Erläutern Sie, was darunter zu verstehen ist und ob dies rechtlich zulässig ist.

Das „Alles-oder-nichts“-Prinzip sieht vor, dass der Versicherer bei einer schuldhaften Verletzung von vertraglichen Pflichten, z. B. bei Obliegenheiten oder Gefahrerhöhung, das Recht hat, die Leistung im kompletten Umfang zu verweigern. Dieses Prinzip wurde mit der Reform des VVG zum 01.01.2008 geändert: Abhängig vom Grad des Verschuldens bemisst sich die Leistungsfreiheit (sogenannte Quotelung bei grober Fahrlässigkeit).

Die Transportversicherung nach §§ 209, 210 VVG unterliegt der Vertragsfreiheit, weshalb abweichend vom Grundsatz des VVG auch weiterhin ein „Alles-oder-nichts“-Prinzip vereinbart werden kann. Das VVG sieht dies z. B. in § 137 sogar ausdrücklich für die Transportversicherung weiterhin vor.

49. Erläutern Sie den Begriff „Havarie-grosse“.

Es handelt sich hier um einen international üblichen Begriff in der (See-)Schifffahrt. Mit Havarie-grosse sind Aufwendungen bzw. Schäden bezeichnet, die vom Kapitän eines Schiffes veranlasst werden, um Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu retten. Dazu kann auch ein vorsätzlich verursachter Schaden gehören, wenn z. B. Ladungsgüter oder Container über Bord geworfen werden (Seewurf), um das drohende Kentern des Schiffes zu verhindern. Der Schaden, der aus der Havarie-grosse entsteht, wird prozentual aufgeteilt auf das Schiff, die Fracht und die Ladung. Die Havarie-grosse-Kosten werden von einem Dispacheur ermittelt und über die Dispache verteilt (Definition gemäß www.tis-gdv.de).

50. Erläutern Sie den Unterschied zwischen „Voller Deckung“ und „Eingeschränkter Deckung“ und arbeiten Sie heraus, ob Schäden während des Be- und Entladens versichert sind.

In der „Vollen Deckung“ nach den DTV-Güter 2000 besteht eine Allgefahrendeckung, d. h., der Versicherer trägt alle Gefahren mit Ausnahme einiger Ausschlüsse. In der „Eingeschränkten Deckung“ besteht Versicherungsschutz nur gegen benannte Gefahren: z. B. Transportmittelunfall, Einsturz von Lagergebäuden, Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Schäden während des Be- und Entladens sind in der „Vollen Deckung“ generell mitversichert, in der „Eingeschränkten Deckung“ nur, wenn es sich um einen Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels handelt.

51. Im Jahr 2005 hat der GDV die Verwendung der Dirty-Bombs-Klausel empfohlen. Erläutern Sie die Ursache für die Herausgabe dieser Klausel und stellen Sie den Inhalt der Klausel dar.

Bei Dirty Bombs handelt es sich um einen Begriff aus dem Terrorismus. Hintergrund der Regelung war, dass seit den Ereignissen vom 11.09.2001 die Gefahr größerer Kumulschäden durch eine „Dirty Bomb“ (z. B. in Containerhäfen und Lagerhallen) bestand. In den DTV-Güter 2000 ist dieser Ausschluss nun unter Ziffer 2.4.1.4 zu finden, in den ADS 1973/84 als besondere „Dirty Bombs“-Klausel.

52. Der Versicherer leistet nur dann, wenn sich ein versicherter Schaden aus einer versicherten Gefahr zugetragen hat. Erörtern Sie an einem praktischen Beispiel die Rechtslehre der „causa proxima“.

Die „causa proxima“ ist ein Begriff aus der Seeversicherung. Er dient zur Feststellung der Kausalität für den Fall, dass ein Schaden durch mehrere Ursachen herbeigeführt wird. Zur Prüfung der Ersatzpflicht wird im Sinn der „causa proxima“ lediglich auf die dem Schaden nächste Ursache abgestellt, wobei dies nicht die zeitlich letzte Ursache gewesen sein muss (Erläuterung gemäß www.tis-gdv.de, für ein praktisches Beispiel vgl. S. 222 im Buch).

53. Ein Versicherungsvertrag kann nur dann bestehen, wenn ihm ein versicherbares Interesse zugrunde liegt. Besteht Ihrer Meinung nach Versicherungsschutz, wenn ein Hehler gestohlene Ware über eine Güterversicherung auf dem Transport versichern möchte? Begründen Sie Ihre Aussagen.

Wird vom versicherten Interesse gesprochen, geht die Rechtslehre davon aus, dass es sich um ein legales, d. h. rechtlich zulässiges Interesse handeln muss (wie es z. B. durch Kauf, Leihe, Miete begründet wird). Hehlerei ist eine Straftat nach dem deutschen Strafrecht. Insofern handelt es sich hierbei um kein legales Interesse, weshalb in diesem Fall kein versicherbares Interesse vorliegt.

54. Erläutern Sie die Begriffe „Schiffsdunst“, „Schiffsschweiß“, „Ladungsdunst“ und „Ladungsschweiß“.

Schiffsdunst bezeichnet feuchte Luft im Schiffsraum im Vorstadium der Kondensierung.

Schiffsschweiß ist eine Bezeichnung für Kondenswasser an den inneren Raumwandungen von Schiffen. Er entsteht, wenn die Temperatur der Wände oder Schiffsteile unter die Taupunkttemperatur der Laderaumluft sinkt.

Ladungsdunst ist die Feuchtigkeit, die von der Ladung ausgeht.

Ladungsschweiß bezeichnet den Niederschlag von Kondensationswasser an der Ladungsoberfläche.

55. Ein Kunde lässt Ware zu seinem Käufer liefern. Am 01.05. trifft die Ware auf der Laderampe ein. Der Käufer nimmt diese entgegen. In der darauffolgenden Nacht wird die Ware von der Laderampe gestohlen. Erläutern Sie das Ende des Versicherungsschutzes in der Güterversicherung und prüfen Sie, ob in diesem Beispiel Versicherungsschutz besteht.

Nach den DTV-Güter 2000 endet der Versicherungsschutz, sobald die Güter an der Stelle ankommen, die der Empfänger bestimmt (Ablieferstelle). Mit der Entgegennahme durch den Käufer endet somit der Versicherungsschutz. Es besteht keine Deckung über die Güterversicherung des Verkäufers.

56. Wengleich die Zahl der Piratenangriffe in den letzten Jahren zurückgegangen ist: Auch die Güterversicherung kann von Piraterieschäden betroffen sein. Erläutern Sie, ob und inwiefern Piraterie in der Güterversicherung gedeckt ist.

In der „Vollen Deckung“ der DTV-Güter 2000 besteht Versicherungsschutz, wenn durch die Piraten die Güter beschädigt oder zerstört werden. Es handelt sich um eine typische Seegefahr. Üblich ist allerdings, dass die Piraten Interesse am Schiff, an der Mannschaft und weniger an der Ladung haben. Lösegeldzahlungen erbringt teilweise der Güterversicherer. Über die „Eingeschränkte Deckung“ besteht kein Versicherungsschutz, da Piraterie nicht zu den versicherten Gefahren gehört.

Kapitel 3 – Regeln der Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Auswirkungen

1. Bei der Prüfung, ob ein Risiko in den Versicherungsbestand übernommen werden kann, muss der Versicherer die Versicherungsfähigkeit überprüfen.

a) Nennen Sie die Kriterien für diese Prüfung.

- Unvorhersehbarkeit des möglichen Schadenereignisses (Zufälligkeit),
- Einschätzbarkeit des Schadenbedarfs,
- Kalkulierbarkeit einer Prämie mittels historischer Erfahrungswerte und Statistiken,
- Vorhandensein eines Risikokollektivs.

b) Erläutern Sie die Begriffe „objektives“ und „subjektives“ Risiko und führen Sie je zwei Risikomerkmale an.

• Objektives Risiko

Das objektive Risiko bezeichnet Faktoren, die ein Risiko ausmachen, aber von der einzelnen Person nicht beeinflussbar sind. Dazu zählen u. a. Gefahrenmerkmale wie Beruf, Alter, Gesundheitszustand, aber auch der Wohnort, die Wohnfläche oder der genutzte Fahrzeugtyp.

Im Gegensatz zum subjektiven Risiko ist das objektive Risiko nicht in den Charaktereigenschaften des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person begründet.

• Subjektives Risiko

Die subjektiven Merkmale befassen sich mit der Person des Versicherungsnehmers und den von ihm ausgehenden Gefahren wie Leichtsinns, Sorgsamkeit und Zuverlässigkeit.

2. Sie haben die Aufgabe übernommen, die Annahmerichtlinien für die gewerbliche Sach- und Transportversicherung neu zu gestalten.

a) Führen Sie je drei Beispiele an, welche Risiken die PROXIMUS AG nicht übernehmen sollte. Begründen Sie Ihre Auswahl.

- Verträge mit negativer Schadenvergangenheit,
- technische Geräte und Anlagen mit unzureichender Wartung,
- Objekte ohne Mindestsicherung zur Einbruchverhütung.

b) Nennen Sie die Steuerungsinstrumente des versicherungstechnischen Geschäfts.

Die Steuerung des versicherungstechnischen Geschäfts erfolgt mittels Annahme- und Zeichnungsrichtlinien, die jährlich zu überprüfen sind und sowohl

- sachliche Regeln (Art und geografische Herkunft des Geschäfts) als auch
- personenbezogene, quantitative Zeichnungsgrenzen beinhalten und
- Ausschlüsse klar festlegen müssen.

3. In der großgewerblichen und in der industriellen Sachversicherung spielt im Zusammenhang mit den Annahmerichtlinien die Zeichnungshöhe eine große Rolle.

a) Erläutern Sie, die Begriffe „PML“ und „EML“.

• *PML*

Der PML (Probable Maximum Loss) ist der geschätzte, wahrscheinlich höchste Schaden, mit dem man bei einem einzelnen Ereignis unter Berücksichtigung der Risikogegebenheiten bei vorsichtiger Betrachtungsweise rechnen muss.

• *EML*

Der geschätzte Höchstschaden (Estimated Maximum Loss) ist derjenige Schaden, der auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen ist, dessen Umfang unter Berücksichtigung aller Faktoren innerhalb oder außerhalb des betroffenen Betriebs beurteilt wird. Diese Faktoren können den Umfang des Schadens vergrößern oder verringern – unter Ausschluss von möglichen, aber wenig wahrscheinlichen, außergewöhnlichen oder verheerenden Umständen oder Kombinationen von Umständen.

b) Nennen Sie vier Gründe, wie es zu einer Fehleinschätzung des PML kommen kann.

Eine PML-Überschreitung und damit eine Fehleinschätzung kann z. B. erfolgen bei

- unterschiedlichen PML-Definitionen,
- ungenügenden Risikoinformationen,
- Mangel an Erfahrung,
- Änderungen wie erhöhter oder verringerter Gefährdung durch neue Technologien.

4. Führen Sie zwei Gründe an, die für die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung des VN sprechen.

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Integralfranchise“.

Die wesentlichen Gründe für eine Selbstbeteiligung sind:

- Der Verbraucher erhält Versicherungsschutz, der in seinen finanziellen Rahmen passt.
- Der Selbstbehalt ist begrenzt und finanziell überschaubar.
- Der existenzbedrohende Teil des Risikos wird auf den Versicherer transferiert.

Integralfranchise

Ist eine Integralfranchise vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den Schaden nur bis zum vereinbarten Betrag selbst, sofern der Schaden die vereinbarte Integralfranchise nicht übersteigt. Ist der Schaden jedoch größer als die vereinbarte Integralfranchise, kommt diese nicht zum Tragen.

5. Erläutern Sie die Anwendungsmöglichkeit eines zeitlichen Selbstbehaltes (ZSB), und führen Sie an, was unter der 48-Stunden-Klausel (Klausel SK 8701) zu verstehen ist.

In der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung wird ein ZSB durch die Vereinbarung der Klausel SK 8701 erreicht. Obwohl die Klausel den Begriff „Selbstbehalt“ nicht erwähnt, wirkt sie dennoch wie ein ZSB. Die SK 8701 besagt als „48-Stundenklausel“, dass für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebs von weniger als 48 Stunden keine Entschädigung geleistet wird.

6. Die Annahmerichtlinien kennen eine direkte Verbindung zum VVG. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Frageobliegenheit“.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle gefahrerheblichen Umstände. Gefahrerheblich sind Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben. Der Versicherer hat eine Frageobliegenheit. Mit dieser Regelung will das VVG das Beurteilungsrisiko, ob ein Umstand gefahrerheblich ist oder nicht, beim Versicherer belassen.

Ist ein gefahrerheblicher Vorgang unrichtig oder nicht angezeigt worden, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Hat der Versicherer das Risiko gegen Zuschlag versichert, entfällt also das Rücktrittsrecht.

Die Beweislast dafür, dass der Versicherer das Risiko, wenn auch mit einem Risikozuschlag, versichert hätte, liegt beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird sich demnach auf die Annahmerichtlinien des Versicherers berufen, der diese dann, ggf. in einem Prozess gem. § 142 Zivilprozessordnung (ZPO) offenlegen muss.

7. Stellen Sie die Bedeutung der Rückversicherung auf die Annahme der Risiken durch den Erstversicherer heraus.

Wenn die vom Versicherer zu übernehmenden Versicherungssummen außerhalb des Zeichnungsrahmens liegen, wird der Versicherer die Lösung über die Rückversicherung anstreben.

Rückversicherung bedeutet, dass der Erstversicherer (Zedent) einen Teil der von ihm selbst übernommenen Risiken weiter an den einen oder an mehrere Rückversicherer (Zessionar) transferiert. Die Rückversicherung ist die sekundäre Risikoteilung:

- Durch die Rückversicherung wird die Kapazität des Erstversicherers beeinflusst.
- Die Rückversicherung hat Einfluss auf Wachstum, Umsatz und Gewinn des Erstversicherers.
- Durch Rückversicherung wird die Streuung der Gesamtschadenverteilung im Versicherungsbestand beeinflusst.

8. Unterscheiden Sie proportionale und nichtproportionale Rückversicherung.

Proportionale Rückversicherung

Hier übernimmt der Rückversicherer einen bestimmten Anteil an allen Schäden ohne Rücksicht auf deren Größe.

Nichtproportionale Rückversicherung

Der Rückversicherer übernimmt an einzelnen Schäden einen Anteil, wenn der Schadenbetrag eine bestimmte Grenze (Priorität) übersteigt.

9. Versicherungsmakler verwenden für die Einbringung von Risiken häufig Deckungsaufgaben. Erläutern Sie den Begriff der Deckungsaufgaben.

Eine Deckungsaufgabe ist ein „Antragsersatz“, wenn ein Versicherungsmakler im Namen seines Kunden dem Versicherer ein Risiko in Deckung gibt.

Der Makler hat sich durch einen Maklerauftrag hierfür von dem Kunden bevollmächtigen lassen. Die Deckungsaufgabe, auch Deckungsnote genannt, enthält alle wichtigen Hinweise, die der Versicherer für seine Annahmehentscheidung und seine Entscheidung über die Deckung benötigt. Meist ist die durch die Deckungsaufgabe „bestellte“ Versicherung im Vorfeld zwischen dem Versicherer und dem Makler besprochen.

Oft wird auch nur noch das vom Versicherer abgegebene Angebot vom Makler gegengezeichnet und mit den technischen Daten und seiner Unterschrift versehen. Eine Variante stellt die Börsennote oder der Börsenslip dar.

10. Führen Sie an, aus welchen Teilen ein Versicherungsantrag besteht, und erklären Sie in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Informationen und die Rolle des Beratungsprotokolls.

Ein Versicherungsantrag besteht aus mehreren Teilen, die insgesamt die Antragsunterlagen bilden. Die einzelnen Teile sind:

- der allgemeine Teil, mit den Angaben über den Kunden wie Name und Anschrift,
- der technische Teil, mit Angaben über den Vertrag wie Beginn und Zahlweise,
- der Risikoteil, mit den Angaben über das zu versichernde Risiko,
- der formale Teil, mit den Belehrungen, Hinweisen, Erklärungen.

Nicht unmittelbar zu dem Antrag gehören die gesetzlichen Informationen mit dem Produktinformationsblatt und den Kundeninformationen sowie das Beratungsprotokoll.

Das Produktinformationsblatt und die Kundeninformationen (§ 1 und 4 VVG-InfoV) und das Beratungsprotokoll (§ 61VVG) sind dem Versicherungsnehmer neben den AVB bei der Antragstellung zu übergeben bzw. spätestens mit der Übersendung des Versicherungsscheins auszuhändigen.

11. In der technischen Versicherung kann der Versicherungsumfang pauschal dargestellt werden. Bei größeren Risiken werden Maschinen, Geräte oder Anlagen einzeln bewertet.

Erklären Sie die Funktion des Anlagenverzeichnisses und nennen Sie fünf Bestandteile des Anlagenverzeichnisses.

Das Anlagenverzeichnis ist ein Verzeichnis, in dem die einzeln versicherten Geräte, Maschinen und Anlagen aufgeführt werden. Das Anlagenverzeichnis ist ein Teil des Versicherungsscheins, das die versicherten Sachen nennt. Die Bedingungen der technischen Versicherung erwähnen nur, dass die im Versicherungsvertrag aufgeführten Sachen versichert sind.

Bestandteile des Anlagenverzeichnisses sind:

- Positionsnummer zur Identifizierung,
- Objektkennziffer, interne Nummer des Versicherers für die Statistik,
- Art der Maschine, des Geräts oder der Anlage,
- Typ/Fabrik-Nummer,
- Leistung,
- Zusatzgeräte wie Reserveteile und sonstiges Zubehör,
- Baujahr,
- Versicherungssumme Wert 3/71,
- Selbstbeteiligung,
- Prämienatz 3/71,
- Prämie Wert 3/71,
- Prämie für das erste Versicherungsjahr (Faktor 4.3949).

12. In der Verkehrshaftungsversicherung zählt die Beförderung von Kraftfahrzeugen zu den „schweren Risiken“. Erläutern Sie die Gründe hierfür, und nennen Sie weitere „schwere Risiken“ in der Verkehrshaftungsversicherung.

Kraftfahrzeuge sind ein äußerst sensibles Gut, kleinste Lack-, Kratz- und Schrammschäden haben Auswirkungen auf den Wert des Gutes als Statussymbol. Hinzu kommt, dass Kraftfahrzeuge auf Autotransportern meist in offener Verladeweise transportiert werden, wodurch sich das Risiko weiter erhöht. Ähnliche schwere Risiken sind z.B. Transporte von Unterhaltungselektronik, Handys, Smartphones etc., Tiertransporte sowie Transporte von Valoren und Umzugsgut.

13. Erläutern Sie, warum die immer größer werdenden Containerschiffe für den Transportversicherer problematisch sind.

Unter disponierten bzw. verfükten Lagerungen werden Aufenthalte in Lagerstätten verstanden, die ausdrücklich vom Versicherungsnehmer angeordnet wurden. Transportbedingte Lagerungen entstehen dagegen aus dem normalen Transportverlauf, d. h., transportbedingte Lagerungen sind ungeplant und insbesondere nicht vom Versicherungsnehmer veranlasst.

14. In der Transportversicherung werden vielfach keine klassischen Anträge verwendet. Erläutern Sie die Gründe dieser rechtlichen Besonderheit.

Unter politischen Risiken werden z. B. Krieg, Streik und Aufruhr oder Beschlagnahme verstanden. Für diese Gefahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Sie können jedoch über spezielle Klauseln mitversichert werden. Hierbei gilt allerdings der Grundsatz, dass Schäden durch Krieg nur während See- und Lufttransporten versichert werden können, bei Schäden durch Streik und Aufruhr sowie Beschlagnahme bestehen diese Einschränkungen nicht.

15. Ein Kunde beabsichtigt, einen einzelnen Transport zu versichern. Er fragt Sie, welche Informationen Sie zur Risikoeinschätzung benötigen. Beschreiben Sie vier Risikofaktoren für die Risikobeurteilung in der Transportversicherung.

Art des Gutes:

Die Art des Gutes gibt Auskunft über die Risikoaffinität des Gutes, z. B. Anfälligkeit gegen Feuchtigkeit, Bruch, Diebstahl etc.

Transportmittel:

Das Transportmittel gibt Auskunft darüber, welche besonderen Risiken bestehen, z. B. erhöhte Anfälligkeit von Rost bei Transport mit einem Seeschiff.

Reisestrecke:

Je weiter der Abgangs- und Empfangsort auseinander liegen, desto höher ist das Risiko, weil z. B. verschiedene Umladevorgänge hinzukommen können.

Verpackung:

Die Verpackung gibt Aufschluss darüber, ob besondere Gefährdungspotenziale bestehen. Zur Verpackung gehören auch die Ladungssicherung und Kennzeichnung.

16. Die Verkehrshaftungsversicherung verwendet für die Risikoerfassung von Spediteuren und Lagerhaltern die Betriebsbeschreibung. Erläutern Sie, warum das Risiko des Spediteurs nicht standardisiert werden kann.

Gemäß § 449 HGB ist die Vereinbarung einer abweichenden Haftung in Höhe von 40 SZR/kg unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Durch vorformulierte Vertragsbedingungen, d. h. durch AGB, kann die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf einen anderen als den in § 431 Abs. 1 und 2 HGB vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn dieser Betrag

1. zwischen zwei und vierzig Rechnungseinheiten liegt und in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben ist, oder
2. für den Verwender der vorformulierten Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Abs. 1 und 2 HGB vorgesehene Betrag.

17. In einem Versicherungsvertrag müssen Vertragsgrundlagen vereinbart werden. Neben der Vereinbarung der AVB müssen auch Deklarationen und Pauschaldeklarationen vereinbart werden.

a) Erläutern Sie die Begriffe „Deklaration“ und „Pauschaldeklaration“.

• *Deklarationen*

Deklarationen sind Zusammenstellungen versicherter Sachen und Entschädigungs- bzw. Höchstgrenzen des vom Versicherer übernommenen Versicherungsschutzes.

Die Deklarationen können sich auf eine oder mehrere versicherte Gefahren beziehen. Sie geben dem Versicherungsnehmer einen genauen Überblick über die versicherten Leistungen. In der Sachversicherung werden z. B. die versicherten Kosten in den Bedingungen nur deklaratorisch erwähnt, durch den Antrag werden diese Kosten dann tatsächlich versichert.

Der Versicherungsnehmer kann, wenn die in den Deklarationen aufgeführten Positionen sein Risiko nicht genau treffen oder wenn die vom Versicherer angebotenen Summen für ihn nicht ausreichen, eine Höherversicherung beantragen.

• *Pauschaldeklaration*

Die Pauschaldeklaration ist vornehmlich im Bereich der Geschäftsversicherung zu finden. Sie stellt eine besondere Form der Deklaration dar, deren Kernstück die summarische Versicherung sowie die Vorsorgeversicherung ist. Darüber hinaus enthält die Pauschaldeklaration zusätzliche Einschlüsse im Bereich der versicherten Sachen und Kosten, die in den AVB normalerweise nicht automatisch versichert sind.

Die Einschlüsse sind auf bestimmte Prozentsätze der summarisch vereinbarten Versicherungssumme und auf bestimmte absolute Beträge limitiert. Die Beiträge für diese „zusätzlichen Einschlüsse“ sind in dem Grundbeitrag eingerechnet.

Erhöhungen der Entschädigungsgrenzen sind durch Beitragszuschläge zu erreichen. Der Vorteil für den Vermittler liegt darin, dass Beratungsfehler vermieden werden können.

b) Nennen Sie je fünf mögliche Bestandteile der Deklarationen.

Ein Beispiel für die Bestandteile einer Deklaration aus dem Bereich Feuer Gewerbe:

- Versicherte Positionen,
- Selbstbehalt,
- Höchstentschädigungsgrenzen,
- Regelung der Haftung Außenversicherung,
- Kostenpositionen.

18. Sicherheitsvorschriften sind ein gebräuchliches Mittel, um Schadenverhütung zu betreiben.

a) Nennen Sie zwei vereinbarte Sicherheitsvorschriften nach den AFB 2010.

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren,
- während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. aufgrund von Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen.

- b) Durch Klauseln können weitere Sicherheitsvorschriften vereinbart werden, bzw. wird durch Klauseln die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften abgemildert. Nennen Sie zwei mögliche Klauseln aus dem Bereich der gewerblichen Sachversicherung.**

Klausel SK 3601

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Klausel SK 3604

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

19. Schildern Sie, inwieweit sich ein Tarif auf den Umsatz und Ertrag eines VR auswirken kann.

Auswirkungen auf die Ertragslage eines Versicherers können sich ergeben, wenn die Tarifprämie zu niedrig kalkuliert ist. Die zu niedrig tarifierten Prämien können zu einem vermehrten Kundenzufluss führen, der sich umsatzsteigernd auswirkt. Die Risikoprämie für die Deckung der Schäden würde nicht ausreichen, sodass ein steigender Umsatz zu einer Verminderung des Ertrags führt.

Ist der Tarif so gestaltet, dass die Tarifprämie deutlich über der Marktprämie liegt, kann das zur Folge haben, dass der Versicherer das für die Deckung notwendige Kollektiv für Spitzenrisiken nicht füllen kann, weil Kunden sich anderweitig um Versicherungsschutz bemühen. Er wird dann versuchen, unter Zuhilfenahme eines Rückversicherers einen Kollektivausgleich herbeizuführen.

Da Rückversicherer für Spitzenrisiken geringe bis keine Rückversicherungsprovisionen zahlen, wirkt sich die Einbindung eines Rückversicherers zum Kollektivausgleich auf den Ertrag aus. Die Prämienkalkulation des Versicherers wird negativ belastet, da die erhöhten Kosten nicht weitergegeben werden können.

Kapitel 4 – Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse

1. Als Informationen für die Markteinführung stehen dem VR die Versicherungsbedingungen, die Produktinformationen und die Tarife zur Verfügung. Nennen Sie vier Verkaufsunterlagen und Arbeitsmittel, die hier ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Verfügung gestellt werden können:

- Prospekte, die dem Kunden sein Risiko veranschaulichen und es erläutern. Neben der plastischen Veranschaulichung des Risikos soll der Prospekt gleichzeitig Lösungen „seines“ Problems aufzeigen.
- Hilfsmittel zur Ermittlung des Bedarfs wie Summenermittlungsbögen und Anlageverzeichnisse, Analysebögen
- Schulungsunterlagen
- Leitfäden für die Einwandsbehandlung
- sonstige Verkaufshilfen, Kundenlisten, Informationen über Kundengruppen
- Beratersoftware zur Erstellung von Angeboten und Tarifberechnungen

2. Die obligatorische Beratung über neu angebotene Versicherungsverträge ist vom VR durchzuführen. Erläutern Sie, was unter dem Begriff „anlassbezogene Beratungspflicht“ verstanden wird.

Die Beratung, die der Versicherer vor Abschluss des Vertrags vornehmen muss, ist nach § 6 Nr. 4 VVG auch nach Vertragsabschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses durchzuführen. Voraussetzung für die Beratung ist ein durch den Versicherer erkennbarer Anlass für die Beratung.

3. Für den Versicherungsvermittler ist eine Beratungs- und Dokumentationspflicht vorgesehen. Erläutern Sie die Beratungspflicht durch den Vermittler und gehen Sie dabei auf die besondere Situation des Versicherungsmaklers ein.

In vielen Fällen wird die Beratung bei Abschluss des Versicherungsvertrags durch einen Versicherungsvermittler durchgeführt. In diesem Fall ist die Beratungspflicht des Vermittlers nach § 61 VVG zu erfüllen, eine nochmalige Beratung durch den Versicherer ist dann nicht mehr erforderlich. Der Versicherungsvermittler ist hier für den Versicherer Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB.

Hat ein Versicherungsmakler die Beratung durchgeführt, entfällt die Beratungspflicht des Versicherers. Darüber hinaus hat der Vermittler – ebenso wie der Versicherer – die Beratung zu dokumentieren (§ 62 VVG) und er haftet für die Folgen einer Verletzung (§ 63 VVG).

Versicherungsmakler haben gegenüber den gebundenen Vermittlern eine erweiterte Beratungspflicht. Sie sind neben der Beratung, die ein gebundener Vermittler durchführen muss, auch dazu verpflichtet anzugeben, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seinen Rat erteilt hat (§ 60 VVG).

Hat der Makler mit dem Kunden einen Maklervertrag abgeschlossen, ist der Makler verpflichtet, eine genaue Risikoanalyse durchzuführen (Risiko- und Objektprüfung). In der Analyse werden die Risiken des Kunden aufgeführt, erklärt und bewertet und es werden Absicherungsmöglichkeiten aufgezeigt (Markt- und Angebotsanalyse und Deckungsanalyse). Im Gegensatz zum gebundenen Vermittler muss der Makler auch über Risiken informieren, die später nicht zu einer Absicherung durch einen Versicherungsvertrag führen.

4. Für die Beratung über den Abschluss eines Versicherungsvertrags und für die Risikobesichtigung werden häufig Mitarbeiter des VR eingesetzt. Es handelt sich hier um sogenannte Underwriter oder um Spezialisten, die z. B. das Einbruch- oder Feuerrisiko einschätzen und Regeln für die Risikoübernahme festlegen. Erläutern Sie, wie sich die Beratung und Besichtigung durch Mitarbeiter des VR auf die vorvertragliche Anzeigepflicht des Kunden auswirken kann.

Hat ein Mitarbeiter des VR oder ein durch den VR Beauftragter die Besichtigung vor Ort durchgeführt, also das Risiko in Augenschein genommen, wird sich der VR auf eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den VN kaum berufen können. Der VN kann darauf hoffen, dass der „Besichtiger“ alle erkennbaren Risikogegebenheiten erfasst und bewertet hat.

5. Erläutern Sie vier Bereiche des Änderungsrisikos.

Bereiche des Änderungsrisikos können sein:

- *Risikoursachenbereich Natur*
(Veränderungen klimatischer Risikoursachen)
- *Risikoursachenbereich Technik*
(technische Veränderungen im Bereich der Güterproduktion, der Werkstoffe und der Transporttechnik)
- *Risikoursachenbereich Wirtschaft*
(Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse)
- *Risikoursachenbereich Gesellschaft*
(Veränderungen von Strukturen, Verhaltensweisen und Werturteilen in der Gesellschaft)
- *Risikoursachenbereich Staat*
(Veränderungen des Verhältnisses des Staates zum Bürger, zur Gesellschaft, zur Wirtschaft, ausgelöst vor allem durch Änderungen von Gesetzen)
- *Risikoursachenbereich zwischenstaatliche Beziehungen*
(Veränderungen im Verhältnis der Staaten zueinander)

6. Eine Veränderung der Lebenssituation eines Hausratkunden ist zum Beispiel ein Wechsel der Wohnung oder die Trennung von Ehegatten und Partnern. Beschreiben Sie, wie sich die VHB 2016 auf diese besonderen Situationen einstellt.

- *Wohnungswechsel*

Die Hausratversicherung begleitet den VN mit dem Versicherungsschutz in die neue Wohnung (§ 11 VHB 2016).

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der alten Wohnung allerdings nur noch für zwei Monate nach dem Umzugsbeginn.

- *Trennung*

Zieht der VN aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der Ehwohnung zurück, bietet die Hausratversicherung Versicherungsschutz in der neuen Wohnung. Für den VN handelt es sich um einen Umzug. Versicherungsschutz besteht aber in diesem besonderen Fall auch weiter in der bisherigen Ehwohnung, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des VN folgenden Prämienfälligkeit § 11 Nr. 6 a) VHB 2016.

Sind beide Partner VN und einer zieht aus der bisherigen Ehwohnung aus, sind zunächst beide Wohnungen versichert, die neue Wohnung allerdings auch nur noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des VN folgenden Prämienfälligkeit. Ziehen beide Partner aus der bisherigen Wohnung aus, erlischt nach drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der VN folgenden Prämienfälligkeit (§ 11 Nr. 6 b) und c) VHB 2016) der Versicherungsschutz.

7. Führen Sie drei mögliche Anpassungsnotwendigkeiten in der gewerblichen Sachversicherung an und erläutern Sie diese mit einem Beispiel.

Anpassungsnotwendigkeiten können sein:

- *Versicherungswerte und damit auch Versicherungssummen*

Wegen steigender Rohstoffpreise haben sich die Wiederbeschaffungskosten für Vorräte um 15 Prozent erhöht.

- *Betriebsstätten*

Der Kunde hat einen neuen Filialbetrieb eröffnet.

- *Sortimentsgestaltung*

Der Kunde hat in sein bisheriges Verkaufsprogramm „Haushaltsgeräte“ jetzt auch Computer und Fernsehgeräte aufgenommen.

- *Produktionsprogramme und -verfahren*

Der Kunde hat zur Herstellung von Metallteilen den Galvanisationsprozess durch einen Nachbarbetrieb durchführen lassen. Jetzt hat er den Prozess in seinen Betrieb integriert und dadurch das Feuerrisiko erhöht.

8. Erläutern Sie an zwei Beispielen, wie im Rahmen einer laufenden Versicherung die Vertragsgestaltung lauten kann.

Vom Grundgedanken her ist die laufende Versicherung ein Leervertrag, der mit Leben gefüllt wird, wenn dazu Anlass besteht. Anlässe sind Einzelrisiken, die in den vorgegebenen Vertragsrahmen passen. Es gibt folgende Gestaltungsvarianten:

- Die Generalpolice gibt dem Versicherungsnehmer das Recht, durch „Anmeldung“ Versicherungsschutz in vereinbarten Grenzen durch einseitige Willenserklärung herbeizuführen.
- Der Jahresvertrag begründet Versicherungsschutz, z. B. für ein der Art nach bezeichnetes Montageobjekt, ohne dass es noch einer Anmeldung bedarf.
- Besonders in diesem Zusammenhang findet man häufig die Möglichkeit der Versicherung sämtlicher Montageobjekte eines Unternehmens durch sogenannte Jahresumsatzverträge. Hier tritt der Jahresumsatz als Prämienbemessungsgrundlage an die Stelle von Versicherungssummen für die einzelnen Objekte.

Beispiel für eine Bauleistungsversicherung

Der Kunde, eine Baugesellschaft, hat sich auf den Bau von „konventionellen Einfamilienhäusern“ spezialisiert. Drei Viertel aller Bauvorhaben sind kleinere Objekte, der Rest sind einzelne Großaufträge in unterschiedlichsten Ausführungen. Die Ausstellung eines separaten Vertrags für jedes Einzelobjekt ist zum einen zu arbeitsintensiv, darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Meldung einzelner Objekte vergessen wird.

Für die Versicherung mehrerer gleichartiger Risiken kann ein Vertrag mit fest vereinbarten Beitragssätzen und Bedingungen vereinbart werden, zu dem die einzelnen Risiken angemeldet werden können. Es handelt sich hier um einen Rahmenvertrag mit Einzelanmeldungen. Im Rahmen werden die Vertragsbedingungen festgehalten, die Einzelobjekte müssen dann beim VR angemeldet werden, damit Versicherungsschutz besteht. Auch hier besteht das Risiko, dass die Meldung einzelner Objekte vergessen wird (laufende Versicherung).

Ratsam wäre hier der Abschluss eines Jahresumsatzvertrages. Eine Vielzahl nahezu identischer Risiken gilt automatisch ohne Anmeldung zu den vorher vereinbarten Konditionen versichert. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Basis des Jahresumsatzes.

9. Erklären Sie den Begriff „Inhaltskontrolle“.

Als „Inhaltskontrolle“ bezeichnet man gesetzliche Regelungen, nach denen die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und somit auch die AVB beurteilt werden. Die Inhaltskontrolle erfolgt nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt Vertragsbestandteil geworden sind, sind sie nur wirksam, wenn sie

- weder gegen ein spezielles Klauselverbot (§§ 308, 309 BGB)
- noch gegen die Generalklausel des § 307 BGB verstoßen.

Nach der Generalklausel sind Bestimmungen dann unwirksam, wenn sie einseitig und unberechtigt nur die Interessen des wirtschaftlich Stärkeren berücksichtigen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt bspw. vor, wenn eine Bestimmung mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

10. Die AVB können Prämienanpassungsklauseln enthalten. Erläutern Sie, welche Grundsätze für die Gestaltung einer Prämienanpassungsklausel notwendig sind.

Folgende Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- Die Faktoren, deren Entwicklungen eine Beitragsanpassung auslösen können, müssen genannt werden.
- Die gewählte Methodik muss anerkannten aktuariellen Grundsätzen entsprechen.
- Die für die Ursprungskalkulation gewählte Methode muss für alle folgenden Neukalkulationen grundsätzlich beibehalten werden (Methodenstetigkeit). Eine Fortentwicklung der Methode (z. B. Verfeinerung von Methoden aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder verbesserter Datenqualität) stellt dabei keine Unterbrechung der Methodenstetigkeit dar.
- Die Kalkulation, d. h. Datenquelle und Methode, muss sorgfältig dokumentiert sein.

11. Der Beginn eines Versicherungsvertrags wird in den formellen, den technischen und den materiellen Beginn unterteilt. In der Technischen Versicherung gibt es hierzu ergänzende Bestimmungen. Führen Sie ein Beispiel einer solchen Ergänzung an.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinen- und Elektronikversicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens aber mit der Betriebsfertigkeit.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Beispiel

Der Kunde hat bei einem Hersteller eine Papierverarbeitungsmaschine bestellt. Da er sehr sicherheitsbewusst ist, hat er bereits eine Maschinenversicherung (AMB 2008) beantragt. Der Vertrag soll am 01.09. beginnen, da zu diesem Termin die Lieferung der Maschine vereinbart wurde. Die Montage der Maschine dauert drei Tage, nach der Montage muss noch ein Probelauf stattfinden.

Materieller Versicherungsschutz besteht erst nach der vollständigen Inbetriebnahme und dem Probelauf.

12. Eine Vertragskündigung zu einer Gebäudefeuerversicherung kann durch besondere Vorschriften des VVG für beide Vertragsparteien erschwert werden.

Erläutern Sie dies an einem Beispiel aus der Sicht der Kündigung

a) durch den VN und

Eine Vertragskündigung zum Ablauf kann zustimmungspflichtig sein, wenn z. B. ein Sicherungsschein ausgestellt wurde oder ein Grundpfandgläubiger seine Rechte beim Versicherer angemeldet hat. Das VVG sieht im § 144 eine Schutzbestimmung für den Hypothekengläubiger vor.

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung einer *Gebäudefeuerversicherung* durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachweist, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einer Hypothek belastet war, oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Der Hypothekengläubiger darf die Zustimmung ohne ausreichenden Grund nicht verweigern.

Beispiel

Der Kunde hat sein Gebäude bei der PROXIMUS AG gegen Feuerschäden versichert. Die PROXIMUS AG hat dem Hypothekengläubiger des Kunden auf Anforderung einen Sicherungsschein ausgestellt. Durch eine Unstimmigkeit zwischen dem Kunden und dem Vermittler fühlt sich der Kunde veranlasst, seine Feuerversicherung zu kündigen. Er kündigt den Vertrag zum Ablauf, den 01.12.

Die PROXIMUS AG wird den Kunden anschreiben und ihm bestätigen, dass aufgrund der Kündigung der Vertrag wie gewünscht zum 01.12. endet. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist allerdings, dass der Kunde spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages die Zustimmung des Hypothekengläubigers vorlegt. Liegt die Zustimmung nicht vor, läuft der Vertrag weiter.

a) aus der Sicht des VR.

Der VR hat eine Informationspflicht über eine Beendigung des Vertrages durch Kündigung, Rücktritt oder Ablauf gegenüber dem Realgläubiger.

Eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses wirkt gegenüber dem Realgläubiger erst mit Ablauf von zwei Monaten, nachdem ihm die Beendigung durch den VR mitgeteilt wurde oder der Realgläubiger auf andere Weise (z. B. durch den VN) hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Zwei-Monats-Regelung gilt nicht, wenn das Versicherungsverhältnis mit Zustimmung des Realgläubigers gekündigt oder wegen Nichtzahlung der Prämie beendet wird. Das Gleiche gilt, wenn VR und VN eine Minderung der Versicherungssumme oder der versicherten Gefahr vereinbaren (§ 143 Nr. 2 und 3 VVG).

13. Auch über den Ablauf eines Versicherungsvertrages hinaus kann der VR zur Leistung im Schadenfall verpflichtet sein. Erläutern Sie hier ein Beispiel aus der Ertragsausfall- und der Bauleistungsversicherung.

Beispiel Ertragsausfallversicherung

Der Kunde hat seine Feuer-BU-Versicherung zum Ablauf des Vertrags (01.02.2012) gekündigt. Am 01.12.2011 ereignet sich ein Feuerschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat. Die Unterbrechung des Betriebs ist am 23.04.2012 beendet.

Trotz des formellen Endes des Vertrages zum 01.02.2012 besteht materieller Versicherungsschutz.

Beispiel Bauleistungsversicherung

Bei Dachdeckungsarbeiten wird die Abdichtung durch Arbeiter eines nicht mehr zu ermittelnden Unternehmens beschädigt. Anschließend wird eine Estrichschicht aufgebracht, ohne dass die Beschädigung bemerkt wird.

Das Gebäude wird abgenommen und in Bezug genommen. Die Haftung des VR für dieses Neubauprojekt ist somit beendet.

Wochen nach Inbenutzungnahme regnet es stark und Wasser dringt in die Räume des Gebäudes. Man stellt fest, dass die Abdichtung Beschädigungen aufweist. Diese Beschädigungen fallen, da sie noch während der Haftungszeit des VR eingetreten sind (die Abdichtung wurde durch Arbeiter während der Bauphase beschädigt), unter den Versicherungsschutz.

Dagegen fallen die Schäden unter den Versicherungsschutz, die infolge dieses Erstschadens durch das eindringende Wasser am Gebäude verursacht werden, da dieses Ereignis erst nach Ende der Haftung (Bezugsfertigkeit, Inbenutzungnahme) eingetreten ist.

14. Erläutern Sie die Begriffe „Extended Maintenance“ und „Visit Maintenance“.

Der Ausdruck „Maintenance“ bedeutet Instandhaltung und Wartung und ist zunehmend in Kauf- oder Lieferverträgen anzutreffen. Während der Maintenance-Dauer, die mit der Dauer der Gewährleistung meist übereinstimmt, hat der Unternehmer bestimmte, teilweise schon in den Kaufverträgen niedergelegte Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

Die Deckung der Montageversicherung endet mit der Abnahme durch den Auftraggeber bzw. Besteller. Häufig werden aber mit dem Abnahmeprotokoll gleichzeitig Mängelpunkte aufgelistet, die das Unternehmen nach der Abnahme noch abzarbeiten hat. Oder es sind noch Restarbeiten, die den kommerziellen Betrieb der Anlage nach der Abnahme nicht hemmen, von den Unternehmen zu leisten. Vielfach wurden diese Restarbeiten oder Mängelbeseitigungen schon in den Kauf-, Liefer- oder Werkverträgen festgelegt.

Da in der Montageversicherung die Deckung mit der Abnahme endet, sind Arbeiten, die der Unternehmer nach der Abnahme ausführen muss, für den Unternehmer nicht mehr versichert und müssen zusätzlich über Klauseln versichert werden.

- Die Deckungsform der Klausel TK 7291 (Visit-Maintenance): Nach Ende des Versicherungsschutzes leistet der VR während der Nachhaftungszeit Entschädigung für Schä-

den an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

- Die Deckungsform der Klausel TK 7290 (Extended-Maintenance) umfasst die Visit-Cover und zusätzlich die Deckung für Sachschäden, deren Ursache in Fehlern während der Montage- oder Erprobungszeit liegt.

15. Erläutern Sie den Begriff „Subsidiäre Versicherung“ und führen Sie ein Beispiel aus der Sach- oder Transportversicherung an.

Subsidiär bedeutet, dass eine Versicherung erst dann wirksam wird, wenn eine anderweitig bestehende Versicherung nicht zu leisten hat.

- *Beispiel Transportversicherung*

Im Rahmen der Transportversicherung kann das bedeuten, dass eine Ware für dieselbe Zeit oder Reise und gegen dieselben Gefahren bei zwei VR gedeckt ist. Der außervertragliche Transportversicherer haftet subsidiär, d. h., er vergütet lediglich den Schaden, der durch die andere Versicherung nicht gedeckt ist.

- *Beispiel Sachversicherung*

Hier kann eine subsidiäre Versicherung die Deckung von Schäden aufgrund von inneren Unruhen mit der Abgrenzung zur Staatshaftung umfassen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

16. Das gesetzliche Leitbild sieht für die Transportversicherung in den §§ 130 ff. VVG Abweichungen gegenüber anderen Versicherungssparten vor. Erläutern Sie die Unterschiede zum allgemeinen Teil des VVG im Hinblick auf:

a) das Widerspruchsrecht,

Im neuen VVG ist ein Widerspruchsrecht nur noch in den Fällen des § 5 bei abweichendem Versicherungsschein (Billigungsklausel) vorgesehen. In allen weiteren Fällen gibt es ein Widerrufsrecht. Im Bereich der Transportversicherung sieht § 8 Abs. 3 (3) 4. Punkt VVG bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Abs. 2 VVG grundsätzlich kein Widerrufsrecht für den Versicherungsnehmer vor.

b) die vorvertragliche Anzeigepflicht.

Nach § 28 VVG kann der VR bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom VN vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem VR zu erfüllen ist, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Ziffer 4.2 der DTV-Güter 2000 sieht dagegen bei Leistungsfreiheit keine Erfordernis zur Vertragskündigung durch den VR vor. Diese Einschränkung ist aufgrund der Freiheiten in der Vertragsgestaltung aufgrund des Großrisikos nach § 210 VVG möglich.

17. Die Verkehrshaftungsversicherung kann auch eine Pflichtversicherung sein. Erläutern Sie, wann dies der Fall ist und welche rechtlichen Besonderheiten nach dem GüKG zu beachten sind.

Das Invitativmodell erfordert, dass der VR dem VN ein Angebot unterbreitet, alle relevanten Unterlagen beifügt und der VN dann innerhalb der Annahmefrist dem Versicherungsvertrag ausdrücklich zustimmt.

Es wäre nicht zielführend, dieses Modell auf die Transportversicherung zu übertragen, da der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und -annahme zu groß wäre. So wäre es z. B. undenkbar, kurzfristig einen Transport oder eine Ausstellung einzudecken, da die Einverständniserklärung erst lange nach dem eigentlichen Transport bzw. der betreffenden Ausstellung beim VR eingehen würde. Zudem hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn nicht zeitgleich eine vorläufige Deckungszusage ausgestellt wird.

18. Der materielle Versicherungsbeginn ist in der Güterversicherung anders gestaltet als in den übrigen Versicherungen. Erläutern Sie, ab wann in der Güterversicherung materieller Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz in der Güterversicherung besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem der bedingungsgemäße Versicherungsschutz beginnt. Hierbei ist auf das Bewegungsrisiko des versichernden Gutes in Zusammenhang mit dem bedingungsgemäßen Beginn der Versicherung abzustellen: Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendungs-ort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

19. Kriegsereignisse führen zu einer besonderen Belastung der Versicherungswirtschaft. Die DTV-Güter 2000/2011 sehen spezielle Kündigungsregelungen hierfür vor. Erläutern Sie, welche Möglichkeiten VN und VR für die Kündigung des Kriegsrisikos haben.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der Kriegsrisiken des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen (Ziffer 5.2 Kriegsklausel).

Versicherer:

Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer schriftlich gekündigt werden (Ziffer 5.1 Kriegsklausel).

Außerdem im Rahmen von Ziffer 7.3.1 der Bestimmungen der laufenden Versicherung: Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

20. In der Transportversicherung findet das „Geheimnis der drei Ebenen“ Anwendung. Erläutern Sie das Prinzip an einem selbst gewählten Beispiel.

Das Geheimnis der drei Ebenen beschreibt die vertragliche bzw. gesetzliche Beziehung zwischen verschiedenen Parteien. Es geht hier im Prinzip um die Frage, wer gegen wen einen Anspruch hat und worauf und woraus.

Ein Beispiel: A kauft bei Händler B einen DVD-Player. A versichert den DVD-Player mit einer Güterversicherung bei Versicherer C und B beauftragt Frachtführer D mit dem Transport zu A. Dies bedeutet, dass A einen Anspruch aus dem Kaufvertrag auf Erfüllung gegen B hat. A kann aus dem Versicherungsvertrag Ersatz für Beschädigungen und Verluste bei C verlangen, während B bei einem Transportschaden aus dem Frachtvertrag D in Regress nehmen kann.

Je nach Rechtsbeziehung und Rechtsgrundlage ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten (z. B. aus Kauf-, Versicherungs- und Frachtvertrag).

Kapitel 5 – Prozess der Markteinführung neuer Produkte, Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte

1. Erläutern Sie, inwiefern das Versicherungsprodukt selbst den Prozess der Markteinführung bestimmt. Welche Faktoren beeinflussen zum Beispiel die Auswahl der Vertriebskanäle für ein Versicherungsprodukt?

Jedes Versicherungsprodukt ist verschieden und weist einen jeweils unterschiedlichen Grad an Komplexität auf, der die Auswahl eines geeigneten Vertriebsweges beeinflusst. Das Versicherungsprodukt gibt so z. B. vor, wie intensiv die Beratung eines Produktes sein sollte. Dies gilt für unternehmenseigene wie für unternehmensfremde Absatzorgane. Es kann bspw. sinnvoll sein, ein Produkt über unternehmenseigene oder unternehmensgebundene Absatzorgane zu vertreiben, wenn der Versicherer eine hohe Fachkompetenz in diesem Bereich besitzt.

Andererseits kann ein neues, noch wenig bekanntes Versicherungsprodukt, wie eine Tier-Krankenversicherung, einen hohen Schulungsaufwand für das Unternehmen bedeuten. Um hier eine schnelle Markteinführung zu ermöglichen, kann der Vertrieb über unternehmensfremde Absatzorgane erfolgen, die eine für das Produkt geeignete Absatzstruktur und Kompetenz haben.

Folgende Faktoren können die Auswahl des Vertriebskanals beeinflussen:

- Beratungsintensität,
- Marktanteile,
- personelle Kapazitäten eines VR,
- Fachkompetenzen in Bezug auf das Versicherungsprodukt,
- gewünschte bzw. erforderliche Geschwindigkeit der Markteinführung bzw. der Marktdurchdringung.

2. Erläutern Sie die Aufgabe der Absatzpolitik und benennen Sie die einzelnen Bestandteile der Absatzpolitik.

Aufgabe der Absatzpolitik ist die Gestaltung der Absatzfunktion durch die Festlegung von Absatzzielen und den Einsatz von Absatzinstrumenten. Die Absatzpolitik legt unter anderem fest, welche Versicherungsprodukte über welche Absatzorgane vertrieben werden. Sie erhebt auch den Bedarf an neuen Versicherungsprodukten oder den Änderungsbedarf bei bestehenden Produkten. Des Weiteren ist es Aufgabe der Absatzpolitik, verkaufsfördernde Maßnahmen (wie z. B. Werbung) zu ergreifen.

Die Bestandteile der Absatzpolitik sind:

- Produktpolitik,
- Prämienpolitik,
- Kommunikationspolitik,
- Distributionspolitik.

3. Erläutern Sie die Aufgabe der Distributionspolitik und nennen Sie die verschiedenen Absatz- oder Vertriebswege in Versicherungsunternehmen.

Die Distributionspolitik entscheidet, auf welchem Weg das Versicherungsprodukt vom Versicherer zum Kunden gelangt. Sie wird unter anderem vom Versicherungsprodukt selbst aber auch von der Absatzpolitik beeinflusst.

Mögliche Absatz- und Vertriebswege sind:

- unternehmenseigene Absatzorgane,
- unternehmensgebundene Absatzorgane,
- unternehmensfremde Absatzorgane,
- Mehrfachvermittler,
- Captive Broker.

4. Erläutern Sie kurz die Merkmale des indirekten und des direkten Absatzes eines Versicherungsproduktes und nennen Sie jeweils einen Vorteil der Absatzform.

Ein indirekter Absatz von Versicherungsprodukten liegt immer dann vor, wenn ein Vermittler tätig wird, hierzu gehören unter anderem Ausschließlichkeits- und Mehrfachvermittler aber auch Versicherungsmakler. In diesem Fall übernimmt der Vermittler die Produktberatung und Kundenkommunikation.

Bei einem direkten Absatz entfällt der Vermittler und es liegt eine Direktversicherung vom Versicherer zum Kunden vor. Hier obliegt es dem Versicherer, die Produktberatung mit dem Kunden zu führen.

Vorteile eines indirekten Absatzes sind z. B. die Qualifikation und Fachkompetenz des Vermittlers. Dem Vermittler ist es möglich, die Beratung und den Verkauf für eine breitere Produktpalette, die auch beratungsintensivere Produkte beinhaltet, vorzunehmen. Er kann auch zuverlässig Kundenwünsche und -bedürfnisse erkennen und individuell auf diese eingehen. Der Vermittler übernimmt eine Risikobeurteilung, häufig auch direkt vor Ort.

Der direkte Absatz hat, in der Regel, geringere Betriebskosten, somit ist es möglich, auch Produkte zu verkaufen, die in der Regel geringere Gewinnmargen aufweisen. Das Medium Internet ermöglicht es dem Kunden, über Preisportale für weitgehend standardisierte und vergleichbare Produkte einen direkten Preisvergleich durchzuführen. Diese Versicherungsprodukte unterliegen im Regelfall einem starken Preisdruck und werden teilweise mit geringen Gewinnmargen angeboten und können auch direkt über die Internetseite des Versicherers verkauft werden.

5. Nennen Sie die sechs zentralen Bereiche des Controllings.

1. Kostenrechnung

Die Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung bzw. Abschätzung der Betriebskosten eines Versicherungsunternehmens.

2. Deckungsbeitragsrechnung

Die Deckungsbeitragsrechnung ermöglicht es zu bestimmen, ob ein Produkt oder eine Produktgruppe rentabel ist, d. h., ob ein Gewinn erzielt wird. In die Deckungsbeitragsrechnung fließen Informationen wie Betriebskosten, Schadenaufwandskosten, Provisionszahlungen etc. ein.

3. Produktions-, Vertriebsstatistiken

Das Sammeln und Auswerten der Produktions- bzw. Absatzzahlen gehört zu den elementaren Aufgaben des Controllings. Nur darüber kann Erkenntnis über den Erfolg eines Versicherungsproduktes erlangt werden.

4. Spartenauswertungen

Nicht alle Versicherungsprodukte sind gleich. Sie unterscheiden sich in Ziel und Ausrichtung und können sich im Absatz und in der Deckungsbeitragsrechnung unterschiedlich entwickeln. Um auch darüber ein differenziertes Bild zu erlangen, werden die einzelnen Versicherungssparten auch einzeln betrachtet.

5. Markt-/Konkurrenzvergleiche

Um dem Kunden zeitgemäße und bedarfsgerechte Produkte anbieten zu können, ist es unerlässlich, Marktentwicklungen zu beobachten.

6. IT-Controlling

Die Informationstechnologie bzw. EDV eines Versicherers gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nahezu sämtliche betrieblichen Prozesse nutzen EDV-Systeme wie Vertriebs- und Absatzprogramme, insbesondere, wenn der Verkauf von Versicherungen auch über das Internet möglich sein soll. Daher ist die Steuerung und Planung von EDV-Ressourcen zu einem entscheidenden Faktor eines Versicherers geworden.

6. Erläutern Sie die Aufgabe des Qualitätsmanagements in Versicherungsunternehmen anhand des Regelkreislaufs des Controllings.

Die Qualitätsmessung eines Versicherungsproduktes ist in der Regel recht schwierig, kann aber ebenfalls mittels eines Controllingprozesses durchgeführt werden. Hierzu durchläuft das Versicherungsprodukt im Qualitätsmanagement den Regelkreislauf des Controllings:

1. Produktanalyse

Bei der Produktanalyse ermittelt man die Eigenschaften des Produktes. Zum Beispiel, wie lange es schon verfügbar, wie der Vertriebsweg ist etc.

2. Festlegung des Istwertes

Der Istwert stellt den momentanen Zustand des Produktes dar wie aktuelle Bestands- und Produktionszahlen, die Combined-Ratio und ähnliche Kennzahlen.

3. Vergleich Istwert mit Sollwert

Der Istwert wird mit den zuvor festgelegten Sollwerten (Zielwerten) des Produktes verglichen. Die Zielwerte sind die vom VR gewünschten Ansprüche an das Versicherungsprodukt; das können entsprechende Absatzzahlen, Beitragseinnahmen oder auch Deckungsgrade sein.

4. Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Produktgestaltung.

Aus den Ergebnissen des Ist-Soll-Wert-Vergleiches werden Handlungsentscheidungen abgeleitet. Dabei wird entschieden, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht und welche Maßnahmen zur Produktveränderung eingeleitet werden sollen. Entsprechend werden die neuen Zielwerte festgelegt.

5. Der Controlling-Prozess/Regelkreislauf wiederholt sich bzw. beginnt von neuem

Dieser Prozess wird zur Qualitätssicherung kontinuierlich wiederholt. Das kann in unterschiedlichen und produktindividuellen Zeitintervallen geschehen.

7. Nennen Sie drei Kennzahlen, die in die Berechnung des Deckungsbeitrags von Versicherungsunternehmen einfließen.

Mögliche Kennzahlen:

- Schadenaufwand,
- Abwicklung Vorschäden,
- Provisionen,
- Kosten,
- Schadenreserven,
- Regulierungskosten.

8. Erläutern Sie Ziele und Aufgaben des Benchmarkings in Versicherungsunternehmen. Nennen Sie vier mögliche Referenzwerte beim Benchmarking.

Benchmarking in der Betriebswirtschaft ist ein systematischer und kontinuierlicher Prozess des Vergleichs von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen im eigenen Unternehmen mit denen anderer Unternehmen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht. Ein Versicherungsunternehmen stellt sich beim Benchmarking die Frage, wie das eigene Versicherungsprodukt im Vergleich zu den vergleichbaren Produkten anderer Versicherer aufgestellt ist. Aber auch der Vergleich konkreter Unternehmensdaten ist im Benchmarking von Bedeutung.

Mögliche Referenzwerte beim Benchmarking sind:

- Abschlussaufwendungen,
- Verwaltungsaufwendungen,
- Provisionen,
- Löhne und Gehälter,
- Spartendaten,
- Anzahl der Verträge,
- verdiente Nettobeiträge,
- Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle,
- Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb,
- Rückversicherungssaldo.

9. Erläutern Sie kurz die Aufgaben des Workflow-Managements von Versicherungsprodukten und nennen Sie drei Motivationsgründe für ein optimales Workflow-Management.

Das Workflow-Management legt die Zuweisung von Arbeitsbereichen und Übergaberichtlinien fest und analysiert und optimiert diese in regelmäßigen Abständen. Es wird also festgelegt und gesteuert, wer was wann macht und wann wem Aufgaben zum Produkt zugeordnet werden müssen. Das Workflow-Management ermöglicht eine Optimierung und Effizienzsteigerung von Prozessen.

Mögliche Motivationsgründe zur Optimierung des Workflows sind:

- Qualitätsverbesserung,
- Vereinheitlichung der Prozesse,
- Kostensenkung,
- Zeitreduktion,
- Verbesserung von Bereichsübergreifenden Projekten eines Versicherers.

10. Nennen Sie exemplarisch drei Marketingmaßnahmen bei der Markteinführung eines neuen Versicherungsprodukts.

Mögliche Marketingmaßnahmen zur Produkteinführung sind:

- Kundenkarte mit Rabatt,
- Newsletter oder regelmäßige Kundenzeitschrift/-information,
- Pflege einer zeitgemäßen Homepage,
- Veröffentlichungen, Pressemitteilungen,
- Sponsoring,
- Werbung in Print- und Online-Medien,
- Verkaufshilfen, z. B. technische oder haptische Verkaufshilfen.
- Verkaufs- bzw. Werbestände auf Messen, Einkaufszentren, Märkten etc.